

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnismrn. 6094 und 6095 |
| Entscheid Nr. 13/2016 vom 27. Januar 2016 |

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 3 bis 8, 16 bis 18, 20, 21 und 23 bis 28 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und vor dem Staatsrat, erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Dirk Chabot und von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, der VoG «Ligue des Droits de l'Homme» und der VoG «Syndicat des Avocats pour la Démocratie».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. November 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. November 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung der Artikel 3 bis 8, 16 bis 18, 20, 21 und 23 bis 28 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und vor dem Staatsrat (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Mai 2014): die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Dirk Chabot, unterstützt und vertreten durch RA L. Denys, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. November 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. November 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 3 bis 7, 17, 18 und 23 desselben Gesetzes: die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, die VoG « Ligue des Droits de l'Homme » und die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie », unterstützt und vertreten durch RA P. Robert, RAin C. Morjane und RA R. Fonteyn, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6094 und 6095 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RAin C. Decordier, in Gent zugelassen (in der Rechtssache Nr. 6094), und durch RAin C. Piront, RAin S. Matray und RA D. Matray, in Lüttich zugelassen (in der Rechtssache Nr. 6095), hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderngsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwiderngsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. Oktober 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter E. Derycke und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine der Parteien innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 3. November 2015 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 3. November 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Das Gesetz vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und vor dem Staatsrat (nachstehend: Gesetz vom 10. April 2014) bezweckt insbesondere, das Verfahren der äußersten Dringlichkeit beim Rat für Ausländerstreitsachen zu straffen sowie die Einheitlichkeit der Rechtsprechung beim Rat für Ausländerstreitsachen und beim Staatsrat zu verbessern (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/001, SS. 4-5). Sodann wird das Beschwerdeverfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen gegen gewisse, im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) erwähnte Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose geändert.

Laut seinem Artikel 2 dient das Gesetz vom 10. April 2014 der Teilumsetzung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (nachstehend: Verfahrensrichtlinie (Neufassung)), insbesondere ihrer Artikel 41 und 46.

B.1.2. Mit dem Gesetz vom 10. April 2014 bezweckte der Gesetzgeber, die Verfassungswidrigkeiten, die der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 1/2014 vom 16. Januar 2014 festgestellt hatte, sowie die Mängel im Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil *M.S.S.* gegen Belgien und Griechenland vom 21. Januar 2011 festgestellt hatte, zu beheben. (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/001, SS. 8 und 10, und DOC 53-3445/003, S. 3).

B.1.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6094 beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung der Artikel 3 bis 8, 16 bis 18, 20, 21 und 23 bis 28 des Gesetzes vom 10. April 2014. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6095 beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 3 bis 7, 17, 18 und 23 desselben Gesetzes.

Die angefochtenen Artikel 3 bis 8 betreffen Änderungen des Verfahrens der äußersten Dringlichkeit beim Rat für Ausländerstreitsachen. Die angefochtenen Artikel 16 bis 18, 20, 21 und 23 bis 28 betreffen Änderungen des Beschwerdeverfahrens beim Rat für Ausländerstreitsachen gegen die in Artikel 57/6/1 Absatz 1 und in Artikel 57/6/2 des Gesetzes

vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose.

B.2. In seiner Entscheidung Nr. 1/2014 vom 16. Januar 2014 hat der Gerichtshof Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 zur Abänderung von Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und die Wortfolge « und 57/6/1 » in Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012, für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat geurteilt:

« B.5.1. In der Auslegung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte setzt das durch Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf eine wirksame Beschwerde voraus, dass eine Person, die einen vertretbaren Beschwerdegrund anführt, der aus einem Verstoß gegen Artikel 3 derselben Konvention abgeleitet ist, Zugang zu einem Gericht hat, das befugt ist, den Inhalt der Beschwerde zu prüfen und die entsprechende Wiedergutmachung zu bieten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt entschieden, dass ‘ angesichts der Bedeutung, die [er] Artikel 3 der Konvention und der unumkehrbaren Beschaffenheit des Schadens beimisst, der im Fall des Eintretens des Risikos der Folterung oder der schlechten Behandlungen entstehen kann [...], Artikel 13 es erfordert, dass die betreffende Person Zugang zu einer von Rechts wegen aussetzenden Beschwerde hat ’ (EuGHMR, 26. April 2007, *Gebremedhin (Gaberamadhien)* gegen Frankreich, § 66; siehe EuGHMR, 21. Januar 2011, *M.S.S.* gegen Belgien und Griechenland, § 293; 2. Februar 2012, *I.M.* gegen Frankreich, §§ 134 und 156; 2. Oktober 2012, *Singh und andere* gegen Belgien, § 92).

B.5.2. Um wirksam zu sein im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, muss die Beschwerde, die einer Person geboten wird, die sich wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 beklagt, eine ‘ aufmerksame ’, ‘ vollständige ’ und ‘ strikte ’ Kontrolle der Situation des Beschwerdeführers durch das zuständige Organ ermöglichen (EuGHMR, 21. Januar 2011, *M.S.S.* gegen Belgien und Griechenland, §§ 387 und 389; 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje* gegen Belgien, §§ 105 und 107).

B.6.1. Dadurch, dass vor dem Rat für Ausländerstreitsachen die durch Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingeführte Nichtigkeitsklage eingereicht wird gegen den Beschluss des Generalkommissars zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, der durch eine Person eingereicht wird, die aus einem Land stammt, das in die vom König festgelegte Liste der sicheren Länder aufgenommen wurde, wird der Beschluss des Generalkommissars nicht ausgesetzt.

B.6.2. Die Nichtigkeitsklage bewirkt im Übrigen eine Rechtmäßigkeitskontrolle des Beschlusses des Generalkommissars auf der Grundlage der Sachverhalte, die dieser Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorlagen. Der Rat für Ausländerstreitsachen muss bei dieser Prüfung daher nicht die etwaigen neuen Beweiselemente berücksichtigen, die der Antragsteller ihm vorlegt. Der Rat für Ausländerstreitsachen ist ebenfalls nicht verpflichtet, bei der Rechtmäßigkeitskontrolle die aktuelle Situation des Antragstellers, mit anderen Worten zu dem Zeitpunkt, zu dem er seine Entscheidung fällt, im Vergleich zu der in seinem Herkunftsland geltenden Situation zu prüfen.

B.6.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass eine Nichtigkeitsklage, die gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen einen Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus eingereicht werden kann, keine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

B.7. Bei der Prüfung dessen, ob ein Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt, sind jedoch alle den Antragstellern zugänglichen Beschwerdemöglichkeiten zu berücksichtigen, einschließlich der Beschwerden, die einen Einspruch gegen die Vollstreckung einer Maßnahme zur Entfernung in ein Land, in dem gemäß dem durch sie angeführten Beschwerdegrund die Gefahr besteht, dass in Bezug auf sie gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wird, ermöglichen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nämlich mehrmals entschieden, dass ' die durch das innerstaatliche Recht gebotenen Beschwerden insgesamt die Erfordernisse von Artikel 13 erfüllen können, selbst wenn keine einzige davon allein sie vollständig erfüllt ' (siehe insbesondere EuGHMR, 5. Februar 2002, *Čonka* gegen Belgien, § 75; 26. April 2007, *Gebremedhin (Gaberamadhien)* gegen Frankreich, § 53; 2. Oktober 2012, *Singh und andere* gegen Belgien, § 99).

B.8.1. Wenn die Vollstreckung der Maßnahme zur Entfernung vom Staatsgebiet unmittelbar bevorsteht, kann ein Asylsuchender, der Gegenstand eines Beschlusses zur Nichtberücksichtigung seines Antrags ist, gegen die Entfernungsmaßnahme einen Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit gemäß Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einreichen. Aufgrund von Artikel 39/83 desselben Gesetzes kann die Zwangsvollstreckung der Entfernungsmaßnahme frühestens fünf Tage nach Notifizierung der Maßnahme stattfinden, ohne dass diese Frist weniger als drei Werktage betragen darf. Wenn der Ausländer bereits einen gewöhnlichen Aussetzungsantrag eingereicht hatte und die Vollstreckung der Entfernungsmaßnahme unmittelbar bevorsteht, kann er eine Entscheidung des Rates für Ausländerstreitsachen in bestmöglicher Frist im Wege vorläufiger Maßnahmen beantragen. Nach Empfang dieses Antrags kann die Zwangsvollstreckung der Entfernungsmaßnahme nicht mehr vorgenommen werden (Artikel 39/84 und 39/85 desselben Gesetzes).

B.8.2. Durch mehrere, am 17. Februar 2011 in Generalversammlung ausgesprochene Entscheide hat der Rat für Ausländerstreitsachen erkannt, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in dem Sinne auszulegen seien, dass durch den innerhalb der Frist von fünf Tagen nach Notifizierung der Entfernungsmaßnahme eingereichten Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit die Vollstreckung der Entfernungsmaßnahme von Rechts wegen bis zur Entscheidung des Rates ausgesetzt wird, damit dieser Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit den Erfordernissen von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht. Mit denselben Entscheiden hat der Rat ebenfalls erkannt, dass durch eine Beschwerde, die außerhalb der aussetzenden Frist von fünf Tagen, jedoch innerhalb der in Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Frist zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage eingereicht wird, nämlich 30 Tage, die Vollstreckung der Entfernungsmaßnahme, deren Vollstreckung unmittelbar bevorsteht, ebenfalls von Rechts wegen ausgesetzt wird (RAS, 17. Februar 2011, Entscheide Nrn. 56.201 bis 56.205, 56.207 und 56.208).

B.8.3. Diese Erweiterung der aussetzenden Wirkung des Einreichens eines Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit ist jedoch nicht das Ergebnis einer Gesetzesänderung, sondern einer Rechtsprechung des Rates für Ausländerstreitsachen, so dass

die Antragsteller trotz der Rechtskraft dieser Entscheide nicht die Gewähr haben können, dass die Verwaltung des Ausländeramtes ihre Praxis unter allen Umständen dieser Rechtsprechung angepasst hat. In dieser Hinsicht ist daran zu erinnern, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt erklärt hat, dass ‘ die Erfordernisse von Artikel 13, ebenso wie diejenigen der anderen Bestimmungen der Konvention, als Erfordernisse der Garantie anzusehen sind, und nicht bloß des guten Willens oder der praktischen Regelung; dies ist eine der Folgen des Vorrangs des Rechtes, eines der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft, das untrennbar mit allen Artikeln der Konvention einhergeht ’ (EuGHMR, 5. Februar 2002, *Čonka* gegen Belgien, § 83; 26. April 2007, *Gebremedhin (Gaberamadhien)* gegen Frankreich, § 66). Er hat ebenfalls präzisiert, dass ‘ die Wirksamkeit [der Beschwerde] Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit und der Zugänglichkeit der Beschwerden beinhaltet, sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in der Praxis ’ (EuGHMR, 2. Februar 2012, *I.M.* gegen Frankreich, § 150; 2. Oktober 2012, *Singh und andere* gegen Belgien, § 90).

B.8.4. Der Rat für Ausländerstreitsachen beschließt im Übrigen eine Aussetzung der Entfernungssmaßnahme nur unter der dreifachen Bedingung, dass die antragstellende Partei die äußerste Dringlichkeit der Situation nachweist, dass sie mindestens einen ernsthaften Nichtigkeitsklagegrund anführt und dass sie die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachweist.

Der ernsthafte Klagegrund muss die Nichtigklärung der angefochtenen Handlung rechtfertigen können. Der Rat für Ausländerstreitsachen nimmt mit anderen Worten in diesem Kontext grundsätzlich eine deutliche Rechtmäßigkeitskontrolle des Entfernungsbeschlusses vor, wobei diese Kontrolle ihn nicht dazu verpflichtet, zu dem Zeitpunkt seiner Entscheidung die neuen Sachverhalte, die der Antragsteller gegebenenfalls vorlegen kann, oder dessen aktuelle Situation in Bezug auf die etwaige Entwicklung der Lage in seinem Herkunftsland zu berücksichtigen.

B.8.5. Der Ministerrat führt an, der Rat für Ausländerstreitsachen könne zu dem Zeitpunkt, zu dem er in äußerster Dringlichkeit urteile, neue Sachverhalte berücksichtigen, um die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Falle der Entfernung in das Herkunftsland des Antragstellers zu beurteilen. Auch hier ist anzumerken, dass diese Praxis sich aus einer Rechtsprechung des Rates für Ausländerstreitsachen ergeben würde und dass die Antragsteller also keineswegs die Gewähr haben, dass der Rat die neuen Beweiselemente oder die Entwicklung der Situation berücksichtigen wird. In Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, wonach die Nichtigkeitsklagen gemäß den Modalitäten von Artikel 39/69, der sich auf die Beschwerden im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung im Bereich des Asyls bezieht, eingereicht werden, ist nämlich ausdrücklich vorgesehen, dass die Bestimmungen von Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4, die sich auf das Anführen neuer Sachverhalte beziehen, nicht auf die Nichtigkeitsklagen Anwendung finden. Ebenso findet Artikel 39/76 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, der präzisiert, unter welchen Bedingungen die neuen Sachverhalte durch den in Streitsachen mit unbeschränkter Rechtsprechung tagenden Rat für Ausländerstreitsachen geprüft werden, nicht auf den Rat Anwendung finden, wenn er Nichtigkeitsklagen prüft.

B.8.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass ein Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit keine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 entzieht also den Asylsuchenden, die aus einem sicheren Land stammen und deren Antrag

Gegenstand eines Nichtberücksichtigungsbeschlusses ist, eine wirksame Beschwerde im Sinne dieser Bestimmung ».

B.3.1. Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wurde durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 2014 abgeändert.

Infolge dieser Abänderung ist erneut eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Nichtberücksichtigung eines Asylantrags möglich, wenn dieser Antrag durch einen Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftslandes gestellt wird (Artikel 57/6/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) oder wenn es sich um einen zweiten Asylantrag handelt (Artikel 57/6/2 desselben Gesetzes).

B.3.2. Das Annullierungsverfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen wird jedoch aufrechterhalten in Bezug auf die Beschlüsse zur Nichtberücksichtigung im Sinne von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 57/6/3 und die Beschlüsse, bei denen Artikel 52 § 2 Nrn. 3 bis 5, § 3 Nr. 3 und § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 angewandt wird.

B.3.3. Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 2014 wurde Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der sich auf den Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit bezieht, durch neue Bestimmungen ersetzt. Somit bestimmt Artikel 39/82 § 4 Absatz 4:

« Der Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nimmt eine sorgfältige und rigorose Prüfung aller ihm vorliegenden Beweismittel vor, insbesondere der Beweismittel, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aussetzen, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist ».

B.3.4. Mit derselben Gesetzesbestimmung wurde Artikel 39/82 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 angeändert. Somit ist gemäß dieser Bestimmung die Bedingung des gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schadens unter anderem erfüllt, « wenn auf der Grundlage der grundlegenden Menschenrechte - insbesondere der Rechte, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist - ein triftiger Grund vorgebracht worden ist ».

B.3.5. Durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2014 wurde Artikel 39/83 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wie folgt ersetzt:

« Vorbehaltlich der Zustimmung des Betroffenen wird die Zwangsvollstreckung der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen einen Ausländer gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen oder, wenn die Aussetzung der Ausführung der Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb dieser Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat ».

B.3.6. Hat der betreffende Ausländer bereits einen gewöhnlichen Aussetzungsantrag eingereicht und ist nachher gegen ihn eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden, deren Ausführung unmittelbar näher rückt, so kann er aufgrund von Artikel 39/85 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 2014 abgeänderten Fassung im Wege vorläufiger Maßnahmen den Rat für Ausländerstreitsachen ersuchen, den zuvor eingereichten gewöhnlichen Aussetzungsantrag möglichst schnell zu behandeln. Das Gesetz vom 10. April 2014 sieht nunmehr vor, dass der Rat alle Beweismittel berücksichtigen und somit eine Untersuchung *ex nunc* durchführen muss (Artikel 39/85 § 1 Absatz 3), und dass die Zwangsvollstreckung der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme nicht vorgenommen werden, bis der Rat über den eingereichten Antrag befunden hat (Artikel 39/85 § 3).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klage der zweiten und dritten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6095 in Abrede, insofern diese Parteien eine Reihe von Dokumenten nicht hinterlegt hätten.

B.4.2. Da die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6095 ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nachweist und ihre Klage zulässig ist, braucht der Gerichtshof nicht zu prüfen, ob die zweite und die dritte klagende Partei in derselben Rechtssache auf zulässige Weise Klage erhoben haben.

B.5.1. Der Ministerrat führt ebenfalls an, Artikel 191 der Verfassung könne nur sachdienlich geltend gemacht werden, wenn die angeführte Diskriminierung sich auf einen Behandlungsunterschied zwischen Belgien und Ausländern beziehe, was nicht der Fall sei.

B.5.2. Gegen Artikel 191 der Verfassung kann nur verstoßen werden, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Ausländern und den Belgiern einführen. Da aus der Darlegung in der Klageschrift hervorgeht, dass der im

einzigem Klagegrund bemängelte Behandlungsunterschied sich ausschließlich auf den Vergleich verschiedener Kategorien von Ausländern untereinander bezieht, ist der Klagegrund unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung abgeleitet ist.

B.6.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der meisten Klagegründe in Abrede, weil sie nicht ausreichend dargelegt seien. Außerdem führt er mehrfach an, dass die Klagegründe unzulässig seien, weil der Gerichtshof nicht befugt sei, direkt anhand von Bestimmungen des internationalen Rechts und allgemeinen Grundsätzen eine Prüfung vorzunehmen.

B.6.2. Der Gerichtshof ist befugt, gesetzeskräftige Normen anhand der Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Föderalstaat, Gemeinschaften und Regionen sowie anhand der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen.

Alle Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen eine oder mehrere dieser Regeln, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet. Insofern die klagenden Parteien darüber hinaus Bestimmungen des internationalen Rechts, andere Verfassungsartikel und allgemeine Grundsätze anführen, wird der Gerichtshof diese nur berücksichtigen, insofern ein Verstoß gegen die vorerwähnten Regeln in Verbindung mit den genannten Bestimmungen und Grundsätzen angeführt wird. In diesem Maße sind die Klagegründe zulässig.

B.6.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die Klagegründe nicht nur angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären, sondern auch, welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, insofern sie die vorerwähnten Erfordernisse erfüllen.

In Bezug auf die Referenznormen

B.7. Die meisten der vierzehn Klagegründe, die in den verbundenen Rechtssachen angeführt werden, sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Bestimmungen des internationalen Rechts, vor allem - aber nicht ausschließlich - den Artikeln 3, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: die Charta), den Artikeln 41 und 46 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung) und den

Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (nachstehend: die Verordnung (EU) Nr. 604/2013).

Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden ».

Artikel 8 derselben Konvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Artikel 13 derselben Konvention bestimmt:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

Artikel 47 der Charta bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

Artikel 41 (« Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen ») der Verfahrensrichtlinie (Neufassung) bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet machen, wenn eine Person

a) nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung, die zu ihrer unverzüglichen Abschiebung aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen würde, förmlich einen ersten Folgeantrag gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht weiter geprüft wird, oder

b) nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag gemäß Artikel 40 Absatz 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in demselben Mitgliedstaat einen weiteren Folgeantrag stellt.

Die Mitgliedstaaten können eine solche Ausnahme nur dann machen, wenn die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt.

(2) In den in Absatz 1 aufgeführten Fällen können die Mitgliedstaaten ferner

a) im Einklang mit nationalem Recht von den für beschleunigte Verfahren üblicherweise geltenden Fristen abweichen, sofern das Prüfungsverfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe g beschleunigt durchgeführt wird,

b) im Einklang mit nationalem Recht von den Fristen abweichen, die üblicherweise für Zulässigkeitsprüfungen gemäß den Artikeln 33 und 34 gelten und/oder

c) von Artikel 46 Absatz 8 abweichen ».

Artikel 46 (« Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ») der Verfahrensrichtlinie (Neufassung) bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung,

i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;

- ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;
- iii) die an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist;
- iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;
- b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 27 und 28;
- c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht nach Absatz 1 wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe c kann - sofern der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus die gleichen Rechte und Vorteile einräumt wie der Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht - dieser Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, aufgrund mangelnden Interesses des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens als unzulässig betrachten.

(3) Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Die Fristen dürfen die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

Die Mitgliedstaaten können auch eine Überprüfung der im Einklang mit Artikel 43 ergangenen Entscheidungen von Amts wegen vorsehen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

(6) Im Fall einer Entscheidung,

a) einen Antrag im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet oder nach Prüfung gemäß Artikel 31 Absatz 8 als unbegründet zu betrachten, es sei denn, diese Entscheidungen sind auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt,

b) einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d als unzulässig zu betrachten,

c) die Wiedereröffnung des nach Artikel 28 eingestellten Verfahrens des Antragstellers abzulehnen oder

d) gemäß Artikel 39 den Antrag nicht oder nicht umfassend zu prüfen,

ist das Gericht befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn die Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden und wenn in diesen Fällen das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.

(7) Für die Verfahren nach Artikel 43 gilt Absatz 6 nur dann, wenn

a) dem Antragsteller die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche für die Ausarbeitung des Antrags und zur Vorlage - vor Gericht - der Argumente für eine Gewährung des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs zur Verfügung steht und

b) im Rahmen der Prüfung des in Absatz 6 genannten Antrags das Gericht die abschlägige Entscheidung der Asylbehörde in faktischer und rechtlicher Hinsicht prüft.

Sind die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht gegeben, so kommt Absatz 5 zur Anwendung.

(8) Die Mitgliedstaaten gestatten dem Antragsteller, bis zur Entscheidung in dem Verfahren nach den Absätzen 6 und 7 darüber, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben.

(9) Die Absätze 5, 6 und 7 gelten unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

(10) Die Mitgliedstaaten können für das Gericht nach Absatz 1 Fristen für die Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen.

(11) Die Mitgliedstaaten können ferner in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs nach Absatz 1 durch den Antragsteller sowie das anzuwendende Verfahren festlegen ».

Artikel 26 (« Zustellung der Überstellungsentscheidung ») der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 bestimmt:

« (1) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d zu, setzt der ersuchende Mitgliedstaat die betreffende Person von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls von der Entscheidung,

ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen. Wird die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater vertreten, so können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, die Entscheidung diesem Rechtsbeistand oder Berater anstelle der betreffenden Person zuzustellen und die Entscheidung gegebenenfalls der betroffenen Person mitzuteilen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Rechts, falls erforderlich, aufschiebende Wirkung zu beantragen, und der Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie Informationen über die Frist für die Durchführung der Überstellung mit erforderlichenfalls Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem oder zu dem sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie rechtlich beraten können, sofern diese Angaben nicht bereits mitgeteilt wurden.

(3) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe ».

Artikel 27 (« Rechtsmittel ») derselben Verordnung bestimmt:

«(1) Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d hat das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine angemessene Frist vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.

(3) Zum Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder einer Überprüfung einer Überstellungsentscheidung sehen die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht Folgendes vor:

a) dass die betroffene Person aufgrund des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung berechtigt ist, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu bleiben; oder

b) dass die Überstellung automatisch ausgesetzt wird und diese Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist endet, innerhalb der ein Gericht, nach eingehender und gründlicher Prüfung, darüber entschieden hat, ob eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung gewährt wird; oder

c) die betreffende Person hat die Möglichkeit, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die

Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Die Entscheidung, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt wird, wird innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, welche gleichwohl eine eingehende und gründliche Prüfung des Antrags auf Aussetzung ermöglicht. Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht auszusetzen, ist zu begründen.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

[...] ».

In Bezug auf der Reihenfolge der Prüfung der Klagegründe

B.8. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe in nachstehender Reihenfolge:

a) in Bezug auf das Verfahren der äußersten Dringlichkeit (Artikel 3 bis 8) (*B.9-B.33*):

- Lücken im Gesetz (siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 und erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095) (*B.10-B.15*);

- Entscheidung über die Zulässigkeit (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094) (*B.16-B.17*);

- Fristen (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095 (teilweise); dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 (teilweise); dritter und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095) (*B.18-B.28*);

- Artikel 3 (*B.29-B.30*);

- Übergangsbestimmungen (*B.31-B.32*);

b) in Bezug auf das Beschwerdeverfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen (Artikel 16 bis 18, 20, 21 und 23 bis 28) (*B.33-B.49*):

- Lücke im Gesetz (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094) (*B.34-B.37*);

- Folgeasylanträge (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 und sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095) (*B.38-B.39*);

- Bürger aus einem sicheren Herkunftsland (sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094) (B.40-B.41);
- Fristen (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095 (teilweise); dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 (teilweise) (B.42-B.45);
- Komplexität der Regelung (achter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094) (B.46-B.47);
- Übergangsbestimmungen (B.48-B.49).

In Bezug auf das Verfahren der äußersten Dringlichkeit (Artikel 3 bis 8)

B.9.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. April 2014 wurde die Reform des Verfahrens der äußersten Dringlichkeit wie folgt erläutert:

« Die Problematik der hohen Anzahl von Beschwerden beim Rat für Ausländerstreitsachen ist bekannt. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Flut der gewöhnlichen Beschwerden, sondern auch die Anzahl der Anträge in äußerster Dringlichkeit hat erheblich zugenommen.

Von 2008 bis 2013 wurden 4 219 Beschwerden über das Verfahren der äußersten Dringlichkeit eingereicht. 2012 wurden 877 Beschwerden eingereicht, 2013 wurden 1 009 Beschwerden eingereicht. In allen Beschwerden insgesamt ordnete der Rat für Ausländerstreitsachen 632 Mal die Aussetzung des Beschlusses (15 %) an.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird das Verfahren der äußersten Dringlichkeit beim Rat für Ausländerstreitsachen gestrafft.

Die Möglichkeiten zur Behebung dieser großen Arbeitslast ohne Beeinträchtigung der Effizienz der Rechtsprechung sind im Lichte der Erfordernisse des wirksamen Rechtsschutzes, so wie sie unter anderem in Artikel 13 der EMRK und in der Rechtsprechung, die durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bezüglich dieser Bestimmung ausgearbeitet wurde, vorgesehen sind, nicht unbegrenzt.

Der Ausgangspunkt ist der Umstand, dass der Zustrom im Wesentlichen nicht verringert werden kann. Eine optimale Rückkehrpolitik bedeutet, dass der Ausländer mit einem Verfahren der Zwangsrückführung konfrontiert wird, wenn eine Rückkehr mit seinem Einverständnis ergebnislos geblieben ist. Dies führt oft zu Beschwerden der letzten Chance, das heißt einer Beschwerde in äußerster Dringlichkeit. Aus dieser Sicht ist es sachdienlich und notwendig, die Arbeitslast, die diese Verfahren der äußersten Dringlichkeit mit sich bringen, auf ein annehmbares Maß zu verringern, ohne dass die Grundrechte der betreffenden Ausländer gefährdet werden. Dabei wird ein klarer Rechtsgang für alle Parteien vorausgesetzt.

Zunächst wird eine Beschwerdefrist festgelegt, in der dringende Anträge eingereicht werden müssen, und werden deren Folgen hinsichtlich der Vollstreckung der Entfernungsmaßnahme verdeutlicht. Die Verkündung der Entscheidung muss zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt erfolgen, das heißt vor der tatsächlichen Entfernung.

Außerdem wird auch Deutlichkeit geschaffen hinsichtlich des Gegenstands der Anträge; eine äußerst dringende Beschwerde wird nur zulässig sein, wenn sie sachdienlich ist, um einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten. So wird auf die Notwendigkeit verwiesen, in jedem Fall die Entfernungsmaßnahme anzufechten im Falle der äußerst dringlichen “Aktivierung” der Anträge gegen Beschlüsse, mit denen über das Aufenthaltsrecht des Ausländers entschieden wird.

Schließlich erhält der Rat für Ausländerstreitsachen dadurch ein Instrument, um seine Rechtsprechung auf die positive Wirkung der Beschwerden zu konzentrieren, statt sich mit deren Verfahrensaspekten beschäftigen zu müssen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/001, SS. 4-5).

B.9.2. Im Senatsausschuss erklärte der Staatssekretär:

« Der erste Abschnitt des Gesetzentwurfs betrifft die Reform des Verfahrens der äußersten Dringlichkeit beim Rat für Ausländerstreitsachen (RAS). Die Bestimmungen dienen dazu, ein verspätetes Einreichen von Beschwerden zu vermeiden. Somit wird das Regierungsabkommen ausgeführt, in dem es heißt: ‘ Wenn das Verfahren der freiwilligen Rückkehr scheitert, wird zu einer Zwangsrückführung in das Herkunftsland übergegangen. Die Rechte der Ausländer, die sich in einem geschlossenen Zentrum aufhalten, werden bei ihrer Entfernung besser gewahrt, insbesondere, indem dafür gesorgt wird, dass derjenige, der entfernt werden muss, und sein Rechtsanwalt mindestens achtundvierzig Stunden vor einem ersten Ausweisungsversuch benachrichtigt werden. Die Regierung wird in diesem Rahmen ein Verfahren vorsehen, um das verspätete Einreichen von Beschwerden zu vermeiden. ’

Gleichzeitig wird die Regelung mit der Rechtsprechung des Urteils *M.S.S.* (Urteil *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, 21. Januar 2011, Nr. 30696/09) in Einklang gebracht. Es handelt sich in diesem Verfahren um einen afghanischen Asylsuchenden, der nach Griechenland entfernt wurde.

Der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfs bezweckt eine Stärkung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowohl beim Rat für Ausländerstreitsachen als auch beim Staatsrat.

Einerseits wird die Arbeitslast des Rates für Ausländerstreitsachen auf ein annehmbares Maß gebracht, indem:

- der Missbrauch des Verfahrens der äußersten Dringlichkeit angegangen wird, wenn eine verspätete Beschwerde gegen eine geplante Entfernung eingereicht wird;

- der Formalismus eingedämmt und das Urteil *M.S.S.* des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EuGHMR) eingehalten wird, mit der Folge einer automatisch aufschiebenden Beschwerde und einer vollständigen Prüfung des Beschwerdegrunds auf der Grundlage von Artikel 3 der EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung).

Zunächst wird durch den Entwurf eine angemessene Frist für die Beschwerde in das Gesetz eingefügt. Somit wird der Richter einfacher und effizienter entscheiden können, wenn die Beschwerde verspätet eingereicht wurde. Im Fall einer ersten Entscheidung zur Entfernung (eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, oder ASV) beträgt die Frist zum Einreichen einer Beschwerde in äußerster Dringlichkeit zehn Tage. Ab der zweiten Entscheidung zur Entfernung wird die Frist auf fünf Tage verkürzt.

Wenn die Beschwerde offensichtlich verspätet eingereicht wurde, wird der Rat für Ausländerstreitsachen anhand eines beschleunigten Verfahrens entscheiden.

Andererseits wird der Rat für Ausländerstreitsachen sich auf die Begründetheit der Beschwerde konzentrieren.

Die Zulässigkeitsbedingung des ‘gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schadens’ ist in jedem Fall erfüllt, wenn der Antragsteller ein Problem hinsichtlich der Menschenrechte aufgezeigt hat. Auch werden die Regeln flexibler gestaltet, damit alle vorgelegten Elemente bezüglich eines Problems der Menschenrechte beurteilt werden können » (*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2816/2, SS. 2-3).

Was die durch die klagenden Parteien angeführten Lücken betrifft

B.10. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta und mit Artikel 46 Absatz 4 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung).

Gemäß dem neuen Artikel 39/82 § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 5, muss der Rat für Ausländerstreitsachen eine sorgfältige und rigorose Prüfung aller ihm vorliegenden Beweismittel vornehmen, insbesondere der Beweismittel, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der Grundrechte aussetzen, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Abweichung erlaubt ist. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Verpflichtung nur für den Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit, und nicht für einen gewöhnlichen Aussetzungsantrag gelte. Auch die Behandlung eines gewöhnlichen Aussetzungsantrags erfordere es ihrer Auffassung nach, dass bei dessen Prüfung neue Beweismittel vorgelegt werden könnten, wenn die Ausführung des angefochtenen Beschlusses den Antragsteller einer Verletzung seiner Grundrechte aussetzen würde.

B.11. Der Beschwerdegrund der klagenden Parteien bezieht sich auf eine Lücke in dem Teil des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der den gewöhnlichen Aussetzungsantrag betrifft und der

nicht angefochten wird, und bezieht sich nicht auf eine Lücke im angefochtenen Artikel 5 Nr. 2, der den Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit betrifft. Folglich üben die klagenden Parteien Kritik an einer Regelung, die nicht zur Befassung gehört, da der gewöhnliche Aussetzungsantrag nicht durch den angefochtenen Artikel 5 geregelt wird.

Der Klagegrund ist nicht zulässig.

B.12. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der wirksamen Beschaffenheit der Beschwerden, mit den Artikeln 3, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta und mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Die klagenden Parteien führen an, indem keine Möglichkeit einer aufschiebenden Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung für nicht inhaftierte Ausländer vorgesehen sei, die einen zu verteidigenden Beschwerdegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 3 oder gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ableiteten oder einen Verstoß gegen die genannte Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anführten, werde durch das Gesetz vom 10. April 2014 eine unvernünftige und unverhältnismäßige Behinderung im Zugang zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verwaltungsentscheidungen, die möglicherweise im Widerspruch zu Grundrechten stünden, eingeführt. Somit werde durch das Gesetz vom 10. April 2014 ein nicht vernünftig gerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen zwei vergleichbaren Kategorien von Rechtsuchenden eingeführt, je nachdem, ob sie inhaftiert seien oder nicht.

B.13.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien würden die neuen Garantien, die in den angefochtenen Artikeln 5 und 7 vorgesehen seien, nicht für die nicht inhaftierten Ausländer gelten.

Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 5, bestimmt:

« Ist gegen den Ausländer eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, insbesondere wenn er an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort festgehalten oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird, und hat er die Aussetzung der erwähnten Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme noch nicht auf gewöhnlichem Wege beantragt, kann er die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit in der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Frist beantragen ».

Artikel 39/85 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 7, bestimmt:

« Ist gegen den Ausländer eine Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden, deren Ausführung unmittelbar näher rückt, insbesondere wenn er anschließend an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort festgehalten oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird, kann der Ausländer im Wege vorläufiger Maßnahmen im Sinne von Artikel 39/84 beantragen, dass der Rat einen zuvor eingereichten gewöhnlichen Aussetzungsantrag möglichst schnell untersucht, vorausgesetzt, der Antrag ist in die Liste eingetragen worden und der Rat hat noch nicht über ihn befunden. Dieser Antrag auf vorläufige Maßnahmen muss innerhalb der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Frist eingereicht werden ».

B.13.2. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht ausschließlich auf festgehaltene Ausländer, sondern auf Ausländer, die Gegenstand einer Entfernung- oder einer Abweisungsmaßnahme sind, deren Vollstreckung unmittelbar bevorsteht. Dies wird bestätigt durch den Wortlaut « insbesondere wenn er [...] festgehalten [...] wird » (Artikel 5) oder « insbesondere wenn er anschließend [...] festgehalten [...] wird » (Artikel 7), was nicht ausschließt, dass dies auch die nicht festgehaltenen Ausländer betrifft. Folglich kann, im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, aus den vorerwähnten Bestimmungen nicht abgeleitet werden, dass sie nur auf festgehaltene Ausländer Anwendung finden würden.

Da er auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmungen beruht, ist der Klagegrund unbegründet.

B.14. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen dieselben Referenznormen wie diejenigen, die für den ersten Klagegrund in B.12 angeführt sind. Nach Auffassung der klagenden Parteien sei im Gesetz vom 10. April 2014 die Möglichkeit einer Kontrolle im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung vorgesehen, doch sei diese Kontrolle auf die Situationen einer Verletzung der in Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführten Grundrechte, für die keine Abweichung erlaubt sei, einerseits und auf das Aussetzungsverfahren der äußersten Dringlichkeit andererseits begrenzt.

B.15.1. Artikel 39/82 § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 5, bestimmt:

« Der Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nimmt eine sorgfältige und rigorose Prüfung aller ihm vorliegenden Beweismittel vor, insbesondere der Beweismittel, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aussetzen, für die

gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist ».

Artikel 39/85 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 7, ist auf identische Weise formuliert.

B.15.2. Der erste Teil des Klagegrunds, der auf der Annahme beruht, dass die Prüfung durch den Rat für Ausländerstreitsachen nur auf Situationen eines Verstoßes gegen die in Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Grundrechte begrenzt sei, beruht auf einer falschen Lesart. Das Wort « insbesondere » in den vorerwähnten Bestimmungen hat nämlich die Bedeutung eines Beispiels und nicht, wie die klagenden Parteien zu behaupten scheinen, eine einschränkende Bedeutung. Folglich wird durch die angefochtenen Bestimmungen die Prüfung durch den Rat für Ausländerstreitsachen nicht nur auf die vorgelegten Beweismittel begrenzt, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung von Grundrechten aussetzen, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Abweichung erlaubt ist.

Da er auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmungen beruht, ist der erste Teil des Klagegrunds unbegründet.

B.15.3. Im zweiten Teil bemängeln die klagenden Parteien den Umstand, dass im Gesetz vom 10. April 2014 nur in dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit die Verpflichtung vorgesehen sei, neue Sachverhalte zu berücksichtigen, diese Verpflichtung jedoch nicht für Streitfälle der gewöhnlichen Aussetzung und der Nichtigerklärung vorgeschrieben werde.

Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die bei der Prüfung des siebten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6094 in B.11 angeführt wurden, ist der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6095 unzulässig.

Was die Entscheidung über die Zulässigkeit betrifft

B.16. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen dieselben Referenznormen wie diejenigen, die im siebten Klagegrund in B.10 erwähnt sind. Ergänzend wird ein Verstoß gegen die angeführten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit dem Grundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit des Verfahrens und der Rechte der Verteidigung angeführt.

Der Klagegrund ist gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 2014 gerichtet, insofern dadurch in Artikel 39/82 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Absatz 7 und ein Absatz 8 eingefügt würden, in denen die Möglichkeit vorgesehen sei, den Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit für unzulässig zu erklären, ohne die Parteien zu laden, wenn vier Bedingungen erfüllt seien. Nach Darlegung der klagenden Parteien müsse eine Beschwerde, in der ein zu verteidigender Beschwerdegrund im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt werde, jedoch in jedem Fall zur Sache geprüft werden. Sie führen an, dass die Zulässigkeitserfordernisse nicht zur Folge haben dürften, dass das durch Artikel 13 der Verfassung gewährleistete Recht auf gerichtliches Gehör derart eingeschränkt werde, dass es im Kern beeinträchtigt werde.

Aus denselben Gründen müsse nach Auffassung der klagenden Parteien auch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 2014, insofern dadurch in Artikel 39/85 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Absatz 5 und ein Absatz 6 eingefügt worden seien, für nichtig erklärt werden.

B.17.1. Artikel 39/82 § 4 Absätze 7 und 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 5, bestimmt:

« In Abweichung von den vorhergehenden Absätzen befindet der Präsident der befassten Kammer oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen vorrangig über die Zulässigkeit des Antrags, gegebenenfalls ohne Vorladung der Parteien, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. es handelt sich um eine zweite Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme und
2. der Antrag ist offensichtlich spät und
3. der Antrag wird weniger als zwölf Stunden vor der geplanten Ausführung der Maßnahme eingereicht und
4. der Antragsteller und gegebenenfalls sein Rechtsanwalt sind mindestens achtundvierzig Stunden vor der geplanten Ausführung der Maßnahme informiert worden.

Wenn er den Antrag für unzulässig erklärt, wird das Verfahren durch den Beschluss eingestellt. Erklärt er den Antrag für zulässig, wird das Verfahren wie in den Absätzen 3 bis 6 vorgesehen fortgesetzt ».

Artikel 39/85 § 1 Absätze 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 7, ist auf identische Weise formuliert.

B.17.2. In den Vorarbeiten zu Artikel 39/82 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 5, heißt es:

« In Artikel 39/82 § 4 des Gesetzes werden die Behandlungsfristen von Anträgen in äußerster Dringlichkeit vor dem Rat geregelt.

In dieser Bestimmung ist auch deutlich, wann das Einreichen eines Antrags auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit angebracht ist. In der Praxis wird festgestellt, dass man in diesem Fall bisweilen einen 'Verfahrensumweg' nimmt. So folgt auf das Einreichen einer Nichtigkeitsbeschwerde mit einem gewöhnlichen Aussetzungsantrag unverzüglich ein Verfahren, in dem als vorläufige Maßnahme beantragt wird, den soeben eingereichten Aussetzungsantrag so schnell wie möglich zu behandeln.

Nunmehr wird deutlich festgelegt, dass ein äußerst dringendes Verfahren nur möglich ist, wenn der Ausländer Gegenstand einer Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme ist, deren Vollstreckung unmittelbar bevorsteht, insbesondere weil er in einem geschlossenen Zentrum festgehalten wird, sich in einer Rückkehrwohnung aufhält oder der Regierung zur Verfügung gestellt wurde im Hinblick auf die Ausführung dieser Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme.

Zur Verdeutlichung wird die Beschwerdefrist wiederholt für das Einreichen eines Verfahrens der äußersten Dringlichkeit, so wie es in Artikel 39/57 des Gesetzes festgelegt ist.

Die Bedingungen für das Einreichen eines Antrags auf Aussetzung werden hiermit deutlich festgelegt und gegebenenfalls in Zulässigkeitserfordernisse umgewandelt.

Wenn der Antrag offensichtlich verspätet ist, beschließt der Rat innerhalb kurzer Frist oder kann zur Zwangsvollstreckung der Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme übergegangen werden, die den Ausländer betrifft.

Das Verfahren der äußersten Dringlichkeit muss schließlich eine Ausnahme bleiben und ist nur zweckmäßig, wenn es noch besser als eine gewöhnliche Aussetzung verhindern kann, dass der angefochtene Beschluss vollstreckt wird. Im Rahmen einer Migrationspolitik, die komplexe Erwägungen beinhaltet und bei der die Erfordernisse zu berücksichtigen sind, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben, besitzt der Gesetzgeber eine Beurteilungsbefugnis.

Um jedoch das Erfordernis einer wirksamen Beschwerde einzuhalten, muss der Rat bei diesem spezifischen Verfahren die Möglichkeit haben, alle ihm vorgelegten Sachverhalte zu berücksichtigen. Dies beinhaltet also, dass der Rat von Rechts wegen ein neues Beweismittel berücksichtigen kann, wenn er einen durch den Antragsteller aus einer Verletzung der grundlegenden Menschenrechte, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Abweichung erlaubt ist, abgeleiteten, zu verteidigenden Beschwerdegrund prüft, angesichts des Erfordernisses der Wirksamkeit einer Beschwerde und insbesondere des Erfordernisses einer unabhängigen und möglichst genauen Prüfung eines jeden zu verteidigenden Beschwerdegrundes.

Wenn

- es sich um eine zweite Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme handelt und

- der Antrag offensichtlich spät ist und
- der Antrag weniger als zwölf Stunden vor der geplanten Ausführung der Maßnahme eingereicht wird und
- wenn der Antragsteller und gegebenenfalls sein Rechtsanwalt mindestens achtundvierzig Stunden vor der geplanten Ausführung der Maßnahme informiert worden sind,

urteilt der Richter vorrangig über die Zulässigkeit des Antrags, gegebenenfalls ohne Vorladung der Parteien. In den Fällen, in denen der Ausländer seine gesamten Beschwerdegründe hat prüfen lassen können, erkennt die Regierung an, dass das bloße Einreichen eines offensichtlich verspäteten Antrags nicht zur Folge haben kann, dass die Rückkehrpolitik verhindert wird. Siehe hierzu unter anderem das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30. Mai 2013 (C-534/11) und die erörterten Artikel der Richtlinien 2005/85/EG und 2008/115/EG.

Bezüglich der vorläufigen Maßnahmen gilt das Gleiche, doch dies wird in Artikel 39/85 des Gesetzes geregelt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/001, SS. 10-12).

In den Vorarbeiten zu Artikel 39/85 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 7, wird hinsichtlich der Behandlungsfrist eines offensichtlich verspäteten Antrags auf vorläufige Maßnahmen auf die vorerwähnte Begründung des angefochtenen Artikels 5 verwiesen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/001, S. 14).

B.17.3. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet.

Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet für Personen, deren Rechte und Freiheiten im Sinne dieser Konvention verletzt wurden, ein Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz.

Das Recht auf gerichtliches Gehör ist nicht absolut und kann gewissen Zulässigkeitsbedingungen unterliegen, die auf eine geordnete Rechtspflege und die Vermeidung der Gefahr der Rechtsunsicherheit ausgerichtet sind (EuGHMR, 19. Juni 2001, *Kreuz* gegen Polen, § 54; 11. Oktober 2001, *Rodriguez Valin* gegen Spanien, § 22; 10. Januar 2006, *Teltronic CATV* gegen Polen, § 47).

Der Umstand, dass die in den angefochtenen Artikeln 5 und 7 erwähnten Anträge beim Rat für Ausländerstreitsachen gewissen Zulässigkeitsbedingungen unterliegen, führt an sich nicht zu einer Situation, die nicht mit dem Recht auf gerichtliches Gehör vereinbar ist.

B.17.4. Die Zulässigkeitsbedingungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass das Recht auf gerichtliches Gehör in dem Maße eingeschränkt wird, dass es im Kern beeinträchtigt wird; außerdem dürfen die Gerichte die Verfahrensregeln nicht auf eine übermäßig formalistische Weise anwenden (EuGHMR, 12. November 2002, *Zvolský und Zvolská* gegen Tschechische Republik, § 47; 25. Mai 2004, *Kadlec und andere* gegen Tschechische Republik, § 26; 26. Juli 2007, *Walchli* gegen Frankreich, § 29; 22. Juli 2010, *Melis* gegen Griechenland, §§ 27 und 28).

Die Vereinbarkeit der Zulässigkeitsbedingungen und deren Anwendung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière* gegen Belgien, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F.* gegen Belgien, § 70).

B.17.5. Die spezifischen Merkmale, die Zunahme und die Dringlichkeit der Streitsachen infolge der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 rechtfertigen die Annahme besonderer Regeln, die geeignet sind, die Bearbeitung der Beschwerden beim Rat für Ausländerstreitsachen zu beschleunigen.

Aus dem Zustandekommen der angefochtenen Bestimmungen geht hervor, dass der Gesetzgeber das Verfahren der äußersten Dringlichkeit geändert hat, um den Betroffenen einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten. Er hat jedoch gleichzeitig die dilatorische Verwendung dieses Verfahrens bekämpfen wollen, weil dies die Arbeitsweise des Rates für Ausländerstreitsachen erheblich belastet.

In den neuen Artikeln 39/82 § 4 Absätze 7 und 8 und 39/85 § 1 Absätze 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat der Gesetzgeber strikte Bedingungen auferlegt für die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens, das sich auf die Zulässigkeit des Antrags bezieht.

Diese Bedingungen gelten gleichzeitig: Es muss sich um eine zweite Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme handeln; der Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit muss offensichtlich zu spät eingereicht worden sein, das heißt er muss mehr als fünf Tage nach der Notifizierung des angefochtenen Beschlusses eingereicht worden sein (Artikel 39/57 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980); der Antrag muss weniger als zwölf Stunden vor der geplanten Ausführung der Maßnahme eingereicht worden sein; der Antragsteller und gegebenenfalls sein Rechtsanwalt müssen mindestens achtundvierzig Stunden vor der geplanten Ausführung der Maßnahme informiert worden sein.

Es kann vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden, dass die angefochtenen Bestimmungen, in die die genannten zwingenden Bedingungen aufgenommen wurden, die

erfüllt werden müssen, damit ein beschleunigtes Verfahren - ohne Sitzung - angewandt werden kann, das Recht auf gerichtliches Gehör beeinträchtigen. Sie erlauben es dem betreffenden Richter nämlich, einen offensichtlich verspätet eingereichten Antrag gegebenenfalls dennoch für zulässig zu erklären.

B.17.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht unvereinbar sind mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Prüfung der angefochtenen Bestimmungen anhand der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit den übrigen im Klagegrund angeführten Referenznormen und allgemeinen Grundsätzen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Was die Fristen betrifft

B.18.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen dieselben Referenznormen wie diejenigen, die im siebten Klagegrund in B.10 angeführt wurden.

Der Klagegrund ist gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 2014 gerichtet, in denen eine kurze oder eine sehr kurze Frist vorgesehen ist zum Einreichen eines Antrags auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit beim Rat für Ausländerstreitsachen, insbesondere gegen einerseits Artikel 17, in dem eine Frist von zehn beziehungsweise fünf Tagen festgelegt ist (neuer Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 Nr. 3 zweiter und dritter Satz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) und andererseits Artikel 4, in dem eine Frist von zehn beziehungsweise fünf Tagen festgelegt ist (neuer Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.18.2. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen dieselben Referenznormen wie diejenigen, die für den ersten Klagegrund in B.12 angeführt wurden. Zusätzlich wird ein Verstoß gegen die zitierten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 angeführt.

Nach Auffassung der klagenden Parteien seien die im neuen Artikel 39/57 § 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Beschwerdefristen von zehn oder fünf Tagen zu kurz. Derart kurze Fristen stellten ein unvernünftiges und unverhältnismäßiges

Hindernis für den Zugang zu einem wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf dar. Durch diese Bestimmung werde gleichzeitig ein nicht vernünftig gerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsuchenden eingeführt, je nachdem, ob sie Gegenstand einer Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme seien, deren Vollstreckung unmittelbar bevorstehe, oder nicht.

B.18.3. Der Gerichtshof prüft beide Klagegründe zusammen, jedoch nur, insofern sie gegen den angefochtenen Artikel 4 gerichtet sind. Insofern diese Klagegründe ebenfalls die Nichtigerklärung von Artikel 17 bezwecken, werden sie in B.43 geprüft.

B.19.1. Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 4, bestimmt:

«Der in Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 erwähnte Antrag wird innerhalb zehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den er gerichtet ist, durch Antragschrift eingereicht. Bei einer zweiten Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme wird die Frist auf fünf Tage verkürzt».

B.19.2. In den Vorarbeiten wurde angeführt:

«Artikel 39/57 des Gesetzes regelt die Beschwerdefristen sowohl für Asylverfahren als auch für Migrationsverfahren. An der bestehenden Regelung ändert sich nichts. Die ordentliche Beschwerdefrist beträgt dreißig Tage. Wenn dem Ausländer am selben Tag ein Beschluss notifiziert wird wie an dem Tag, an dem er Gegenstand einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme ist, beträgt die Beschwerdefrist fünfzehn Tage.

Eine neue Beschwerdefrist ist ausdrücklich vorgesehen, wenn der Ausländer einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Maßnahme in äußerster Dringlichkeit einreichen möchte. In Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung erfolgte die Festlegung dieser Beschwerdefrist bisher anhand der Rechtsprechung des Rates. Die Rechtssicherheit erfordert jedoch eine deutliche und gesetzliche Bestimmung. Ein noch zwingenderer Grund ist die genaue Prüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Lichte der Artikel 3 und 13 der EMRK. Um wirksam zu sein, muss ein Rechtsbehelf sowohl rechtlich als auch praktisch verfügbar sein.

Der Europäische Gerichtshof verlangt eine automatisch aufschiebende Beschwerde, die innerhalb einer angemessenen Frist eingereicht wird [...]. Gemäß [dem] Urteil der Großen Kammer vom 23. Februar 2012 in der Rechtssache Nr. 27765/09, *Hirsi Jamaa* gegen Italien, genügt eine Rechtsprechungskonstruktion in Bezug auf die Zulässigkeit einer Beschwerde in äußerster Dringlichkeit *ratione temporis* und die aufschiebende Wirkung bei deren Einreichen nicht.

Eine kurze Beschwerdefrist wird als vernünftig betrachtet. Das in Artikel 13 der EMRK vorgesehene Erfordernis der Zugänglichkeit verhindert nicht, dass Bedingungen in Bezug auf das Verfahren eingebaut werden. Fristen und Formvorschriften werden für eine mögliche Beschwerde festgelegt, oder es werden bestimmte finanzielle Schwellen eingebaut, insofern

diese Bedingungen nicht unvernünftig oder willkürlich sind oder eine Form des Befugnismissbrauchs darstellen [...]. Die neue Frist muss ausreichen, damit der Ausländer das Nötige tun kann, um eine äußerst dringende Beschwerde beim Rat einzureichen. Gleichzeitig bleibt das Ausländeramt nicht allzu lange im Ungewissen über die Frist, in der es eine Rückführung oder Abweisung organisieren kann. Wenn der Ausländer innerhalb dieser Frist kein Verfahren der äußersten Dringlichkeit einleitet, kann das Ausländeramt die betreffende Person abweisen oder in die Heimat zurückführen. Wenn der Ausländer nach dieser Frist ein Verfahren der äußersten Dringlichkeit einleiten möchte, wird es unzulässig sein. Der Rat würde seine Befugnis überschreiten, wenn er eine verspätet eingereichte Beschwerde dennoch behandeln würde (Staatsrat, 18. Juni 2004, Nr. 132.671). Der Ausländer hat jedoch wie immer die Möglichkeit, nachzuweisen, dass das verspätete Handeln auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Eine andere Neuerung betrifft die Einführung einer besonderen Beschwerdefrist, wenn der Ausländer bereits Gegenstand einer Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme ist im Falle eines anschließenden Beschlusses (beispielsweise in Bezug auf einen mehrfachen Asylantrag), damit gewährleistet werden kann, dass eingeleitete Mehrfachverfahren innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden können. Eine kürzere Frist kann als eine angemessene Frist gelten, wenn das Ausländer bereits vorher das Notwendige tun konnte, um seinen Rechtsschutz zu organisieren, und daher über die in diesem Zusammenhang geltenden Modalitäten informiert ist.

Bezüglich der vorläufigen Maßnahmen gilt das gleiche wie das vorstehend beschriebene System, doch dies wird in Artikel 39/85 des Gesetzes geregelt, in dem das Verfahren der vorläufigen Maßnahmen festgelegt ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/001, SS. 7-9).

B.19.3. Im Aussetzungsverfahren der äußersten Dringlichkeit kann der Gesetzgeber kurze Fristen vorsehen, die mit dieser Art von Verfahren zusammenhängen. Solche Fristen können von Vorteil sein, sowohl für die betreffenden Ausländer, die schnell eine Entscheidung über ihren Antrag erhalten, als auch für die Behörde, die in der Lage sein muss, eine effiziente Rückkehrpolitik zu führen. Dies gilt umso mehr, wenn es sich - wie in diesem Fall - um einen Antrag gegen eine Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme handelt, deren Vollstreckung unmittelbar bevorsteht.

Der Gerichtshof hat in B.12 seines Entscheids Nr. 1/2014 geurteilt, dass in dem Fall, dass der Gesetzgeber eine schnelle Behandlung anstrebt, « dieses Ziel [...] erreicht werden [könnte], indem [...] die Fristen zum Einreichen einer Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung verkürzt würden ».

B.19.4. Wie in B.17.3 dargelegt wurde, können für das Recht auf gerichtliches Gehör Zulässigkeitsbedingungen auferlegt werden.

B.19.5. Nach Darlegung der klagenden Parteien seien die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Fristen von zehn beziehungsweise fünf Tagen zu kurz, was einen

Verstoß gegen die angeführten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit unter anderem Artikel 47 der Charta, mit Artikel 46 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung) und mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 beinhalten würde.

Laut Artikel 47 Absatz 2 der Charta hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb « angemessener Frist » verhandelt wird.

Laut Artikel 46 Absatz 4 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung) legen die Mitgliedstaaten « angemessene Fristen » fest, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahrnehmen kann.

Laut Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sehen die Mitgliedstaaten eine « angemessene Frist » vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahrnehmen kann.

Die vorerwähnten Bestimmungen des internationalen Rechts beinhalten nur, dass « angemessene » Fristen anzuwenden sind.

B.19.6. Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 27. Februar 2014, *S.J.* gegen Belgien, leiten die klagenden Parteien ab, dass eine Frist von fünf Tagen in jedem Fall zu kurz sei.

In dieser Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof jedoch keine Mindestfrist festgelegt, sondern empfohlen, eine « ausreichende » Frist (« *un délai suffisant* ») vorzusehen (EuGHMR, 27. Februar 2014, *S.J.* gegen Belgien, § 153).

B.19.7. Unter Berücksichtigung der dringlichen Beschaffenheit des Aussetzungsverfahrens der äußersten Dringlichkeit können die Fristen von zehn beziehungsweise fünf Tagen nicht als unangemessen kurz gelten. Diese Fristen reichen aus, da der Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit vernünftigerweise als ein wirksamer Rechtsbehelf betrachtet werden kann.

B.19.8. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht unvereinbar sind mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 Absatz 2 der Charta und mit Artikel 46 Absatz 4 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung).

Die Prüfung der angefochtenen Bestimmungen anhand der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit den übrigen in den Klagegründen angeführten Referenznormen und allgemeinen Grundsätzen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Insofern darin Kritik an den im angefochtenen Artikel 4 vorgesehenen Fristen geübt wird, sind die Klagegründe unbegründet.

B.20. Die Nichtigkeitserklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2014 würde nach Darlegung der klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigkeitserklärung von Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 5, zur Folge haben, weil darin auf die in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 vorgesehene Frist verwiesen werde. Das Gleiche gelte für Artikel 39/83 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 6, und für Artikel 39/85 § 1 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 7.

B.21. Da die im angefochtenen Artikel 4 vorgesehenen bemängelten Fristen nicht für nichtig zu erklären sind, sind die Bezugnahmen in den angefochtenen Artikeln 5, 6 und 7 auf die im neuen Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Fristen ebenfalls nicht für nichtig zu erklären.

B.22. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen dieselben Referenznormen wie diejenigen, die für den siebten Klagegrund in B.10 erwähnt sind.

Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße der neue Artikel 39/82 § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 5, gegen diese Referenznormen. Gemäß der angefochtenen Bestimmung, die Bestandteil des Aussetzungsverfahrens der äußersten Dringlichkeit sei, fordere der Präsident die Parteien unverzüglich per Vorladung auf, innerhalb von 24 Stunden nach Empfang des Antrags zu erscheinen, wenn dieser Antrag offensichtlich verspätet erfolge.

Auch Absatz 2 von Artikel 39/85 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 7, sei nach Auffassung der klagenden Parteien für nichtig zu erklären, ebenso wie Absatz 2 von Artikel 39/77/1 § 1, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 21, in dem ebenfalls keine Mindestfrist zwischen dem Eingang der Ladung der Parteien und der Verhandlung vorgesehen sei.

B.23.1. Der Gerichtshof prüft den Klagegrund nur, insofern er gegen die angefochtenen Artikel 5 und 7 gerichtet ist. Insofern der Klagegrund ebenfalls die Nichtigerklärung von Artikel 21 bezweckt, wird er in B.45 geprüft.

B.23.2. Artikel 39/82 § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 5, bestimmt:

« Ist der Antrag offensichtlich spät, gibt der Präsident der befassten Kammer oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen dies in seinem Beschluss an und fordert die Parteien unverzüglich per Vorladung auf, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erscheinen ».

Artikel 39/85 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 7, bestimmt:

« Ist der Antrag offensichtlich spät, gibt der Präsident der befassten Kammer oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen dies in seinem Beschluss an und fordert die Parteien unverzüglich per Vorladung auf, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erscheinen ».

B.23.3. Aus denselben Gründen, wie sie in B.19 angeführt sind, ist die Frist von 24 Stunden nicht unvereinbar mit den angeführten Referenznormen. Dies gilt umso mehr, als die bemängelte Frist von 24 Stunden nur für den Fall gilt, dass der Antrag offensichtlich verspätet eingereicht wurde. Daher wird dem Antrag der betreffenden Ausländer, trotz der offensichtlichen Verspätung, dennoch Folge geleistet.

Insofern er gegen die angefochtenen Artikel 5 und 7 gerichtet ist, ist der Klagegrund unbegründet.

B.24. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095, der gegen den angefochtenen Artikel 4 gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen dieselben Referenznormen wie diejenigen, die für den ersten Klagegrund in B.12 erwähnt sind. Zusätzlich führen sie einen Verstoß gegen die erwähnten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit mehreren europäischen Rechtsregeln an.

Ihre Beschwerdegründe beruhen auf einem unterschiedlichen Wortlaut der französischsprachigen und der niederländischsprachigen Fassung des angefochtenen Artikels 4. Die Fassung in französischer Sprache (« *Lorsqu'il s'agit d'une deuxième mesure d'éloignement ou de refoulement* ») unterscheidet sich von der Fassung in niederländischer Sprache (« *Vanaf een tweede verwijderings- of terugdrijvingsmaatregel* »), da in der französischsprachigen

Fassung nur eine einzige Maßnahme vorgesehen sei, nämlich die zweite, während in der niederländischsprachigen Fassung auch die darauf folgenden Maßnahmen vorgesehen seien.

B.25. Zwar weicht die französischsprachige Fassung von der niederländischsprachigen Fassung ab, doch aus den Vorarbeiten geht deutlich hervor, dass nur die niederländischsprachige Fassung des vorerwähnten Satzteils des angefochtenen Artikels 4 den Willen des Gesetzgebers korrekt wiedergibt. In diesen Vorarbeiten hieß es nämlich, dass « ab der zweiten Entscheidung » die Frist wieder auf fünf Tage gebracht wird. (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/003, S. 4). Folglich betreffen die Wörter « eine zweite Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme » alle Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahmen nach der ersten Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme und folglich nicht nur die zweite.

Der Klagegrund ist unbegründet.

B.26. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095, der gegen den angefochtenen Artikel 4 gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen dieselben Referenznormen wie diejenigen, die für den ersten Klagegrund in B.12 erwähnt sind. Zusätzlich führen sie einen Verstoß gegen die erwähnten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 an.

B.27. Nach Darlegung des Ministerrates sei der vierte Klagegrund nicht zulässig, da die klagenden Parteien nicht darlegten, inwiefern gegen die angeführten Referenznormen verstoßen werde. Unter diesen Umständen habe der Ministerrat nicht die Möglichkeit gehabt, die angeführten Beschwerdegründe zu beantworten.

B.28.1. Die klagenden Parteien bemängeln, dass durch Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 4, die Frist für das Einreichen eines Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit auf fünf Tage verkürzt werde ab der zweiten Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme, ohne dass zwischen den verschiedenen Situationen unterschieden werde, in denen Ausländer, die Gegenstand einer zweiten Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme oder selbst einer darauf folgenden Maßnahme seien, sich befinden könnten.

B.28.2. Insofern der Klagegrund die Situation von Ausländern betrifft, die Gegenstand einer ersten Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme waren, die durch den Rat für Ausländerstreitsachen für nichtig erklärt oder durch das Ausländeramt zurückgezogen wurde, beruht er auf einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung, weil eine spätere Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme in diesem Fall als eine erste Maßnahme zu betrachten

ist, deren Aussetzung in äußerster Dringlichkeit innerhalb einer Frist von zehn Tagen beantragt werden kann. Das Gleiche gilt für die Situation der Ausländer, die, nachdem sie Gegenstand einer solchen Maßnahme gewesen sind, eine Erlaubnis oder Zulassung für den Aufenthalt erhalten haben, weil diese Entscheidung zu einer Nichtigerklärung der etwaigen vorherigen Aufenthaltsverweigerung führt, sowie für diejenige von Ausländern, die Gegenstand einer ersten Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme gewesen sind, die ausgeführt wurde, da die Ausführung der Maßnahme deren Folgen aufhebt.

B.28.3. Im Übrigen ist die Klage unzulässig, insofern die klagenden Parteien sich darauf beschränken, eine Reihe von Situationen aufzuzählen, ohne darzulegen, inwiefern diese Situationen gegen die angeführten Referenznormen verstoßen würden.

Was den angefochtenen Artikel 3 betrifft

B.29. Die klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Januar 2014, der bestimmt:

« In Artikel 39/28 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter ‘ in den Artikeln 39/82 § 4 Absatz 2 und 39/85 Absatz 2 ’ durch die Wörter ‘ in den Artikeln 39/82 § 4 Absatz 6 und 39/85 § 2 Absatz 1 ’ ersetzt ».

B.30. Artikel 3 betrifft eine rein technische Änderung von Artikel 39/28 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 infolge der Abänderung der Artikel 39/82 und 39/85 desselben Gesetzes (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/001, S. 7).

Im Übrigen werden gegen diese Bestimmung keine getrennten Klagegründe angeführt.

Insofern sie gegen Artikel 3 des Gesetzes vom 10. April 2014 gerichtet sind, sind die Nichtigkeitsklagen unzulässig.

Was die Übergangsbestimmungen (Artikel 8) betrifft

B.31. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6094 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 8 in Kapitel 2 (« Übergangsbestimmungen ») von Titel 2 des Gesetzes vom 10. April 2014, der bestimmt:

« § 1. Die Artikel 4 und 5 Nr. 2 finden Anwendung auf Anträge auf Aussetzung der Ausführung in äußerster Dringlichkeit aller Entfernung- oder Abweisungsmaßnahmen, die nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes notifiziert werden, und der Ausführung aller Beschlüsse, die nach einer solchen Maßnahme gegen denselben Ausländer gefasst werden.

§ 2. Artikel 7 findet Anwendung auf Anträge auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit, die von Ausländern eingereicht werden, gegen die ein Beschluss gefasst worden ist, durch den die Ausführung der Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme unmittelbar näher rückt und der ihnen nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes notifiziert wird ».

Nach Darlegung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6094 sei Artikel 8 für nichtig zu erklären, da er Übergangsbestimmungen enthalte, in denen auf für nichtig zu erklärende Bestimmungen verwiesen werde.

B.32. Da keine der angefochtenen Bestimmungen, auf die in den Übergangsbestimmungen verwiesen wird, für nichtig zu erklären ist, kann Artikel 8 nicht folgerichtig für nichtig erklärt werden. Dies gilt umso mehr, als die klagenden Parteien keine getrennten Klagegründe gegen diese Übergangsbestimmungen angeführt haben.

Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

In Bezug auf das Beschwerdeverfahren beim Rat für Ausländerstreitsachen (Artikel 16 bis 18, 20, 21 und 23 bis 28 des angefochtenen Gesetzes)

B.33.1. Die angefochtenen Artikel 16, 17, 18, 20, 21 und 23 bis 28 wurden aufgenommen in Titel 4, mit der Überschrift « Das Beschwerdeverfahren beim Rat für Ausländerstreitsachen gegen die in Artikel 57/6/1 Absatz 1 und Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose », des Gesetzes vom 10. April 2014.

B.33.2. Der in Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Beschluss ist derjenige, mit dem der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschließt, den Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, der von einem Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftslandes oder von einem Staatenlosen, der vorher seinen gewöhnlichen Wohnort in einem sicheren Herkunftsland hatte, eingereicht wird, nicht zu berücksichtigen. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist aufgrund von Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 befugt, diesen Nichtberücksichtigungsbeschluss zu fassen, wenn aus den Erklärungen des Asylsuchenden nicht deutlich hervorgeht, dass - was ihn betrifft - eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des

Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besteht oder stichhaltige Gründe zur Annahme vorliegen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der sich auf den subsidiären Schutzstatus bezieht, zu erleiden. Die Liste der sicheren Herkunftsländer wird gemäß den Absätzen 2 bis 4 von Artikel 57/6/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mindestens einmal im Jahr vom König festgelegt.

Der in Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Beschluss ist derjenige, mit dem der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschließt, einen Folgeasylantrag, wenn ein oder mehrere durch dieselben Person eingereichten Asylanträge abgewiesen wurden, nicht zu berücksichtigen. Der Generalkommissar prüft vorrangig, ob neue Sachverhalte zutage treten oder angeführt werden, die die Wahrscheinlichkeit, dass der Asylsuchende für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus in Frage kommt, erheblich erhöhen. Wenn keine neuen Sachverhalte vorliegen, berücksichtigt der Generalkommissar den Asylantrag nicht und urteilt er, «dass ein Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung zur Folge hat ».

B.33.3. Das abgeänderte Beschwerdeverfahren in Bezug auf Asylanträge, die durch einen Bürger eines sicheren Herkunftslandes und in Bezug auf Mehrfachasylanträge eingereicht werden, wurde infolge der Annahme mehrerer Abänderungsanträge eingeführt.

B.33.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. April 2014 heißt es:

«Das Beschwerdeverfahren (Befugnis zur Nichtigklärung) beim Rat für Ausländerstreitsachen wurde annulliert für Bürger aus sicheren Ländern, deren Asylantrag durch das GKFS abgelehnt wurde (Entscheid des Verfassungsgerichtshofes, 16. Januar 2014, Nr. 1/2014). Es wurde geurteilt, dass die unterschiedliche Behandlung von Anträgen aus sicheren Ländern und nicht sicheren Ländern einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz beinhaltet.

Es ist daher eine Anpassung der Regelung erforderlich. Die Mehrheit hat eine Reihe von Abänderungsanträgen eingefügt, die auch diesbezüglich wieder für die notwendige Rechtssicherheit sorgen und zugleich die Dauer der Verfahren verkürzen. Dies liegt im Interesse der Rechtsuchenden, die somit schnell Klarheit über ihr Schicksal erhalten.

Die Abänderungsanträge entsprechen folglich der aktuellen Politik » (*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2816/2, SS. 3-4).

«Der Haupteinreicher erklärt, dass die Abänderungsanträge bezwecken, das Beschwerdeverfahren bei Anträgen aus sicheren Ländern und bei Mehrfachanträgen zu regeln.

Die Nichtigkeitsklage bei dem RAS wurde durch den Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärt für Bürger aus sicheren Ländern, deren Asylantrag durch das GKFS abgelehnt worden ist (Verfassungsgerichtshof, 16. Januar 2014, Nr. 1/2014). Dies führt ebenfalls zu

Rechtsunsicherheit in Bezug auf Mehrfachasylanträge. Die Abänderungsanträge bieten eine Antwort auf den Entscheid des Verfassungsgerichtshofes und beseitigen die Rechtsunsicherheit.

Das Beschwerdeverfahren wird somit in einem beschleunigten Verfahren behandelt, so wie im Entscheid des Verfassungsgerichtshofes selbst angeregt wurde, mit einer Beschwerdefrist von fünfzehn Tagen statt dreißig Tagen und einer Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen statt zwei Monaten.

Wenn es sich um einen Mehrfachasylantrag handelt und der Ausländer Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist, muss das Verfahren möglichst kurz sein. Dies liegt sowohl im Interesse des Ausländers als auch der Behörden. Die Beschwerdefrist beträgt daher künftig zehn Tage bei einem ersten Beschluss, und fünf Tage ab dem zweiten Beschluss. Diese Fristen stimmen mit denen des Verfahrens der äußersten Dringlichkeit überein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/003, S. 18).

Was die durch die klagenden Parteien angeführten Lücken betrifft

B.34. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 1, 2 Absatz 1, 3 Absatz 1, 4, 19 Absatz 2 und 47 der Charta und mit den Artikeln 1, 2 Absatz 1, 3 Absatz 4, 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 « über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger » (nachstehend: Rückführungsrichtlinie).

Gegen diese Referenznormen werde durch die angefochtenen Bestimmungen verstoßen durch das Fehlen einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, die beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werde gegen eine Ablehnung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis, der aufgrund von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht worden sei, mit der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, sowie durch den Umstand, dass eine solche Beschwerde eine Nichtigkeitsbeschwerde sei und folglich nicht im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung behandelt werde. Die klagenden Parteien verweisen darauf, dass die Beschwerden gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Nichtberücksichtigung aufgrund von Artikel 57/6/1 (Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsland) und Artikel 57/6/2 (Folgeasylantrag) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sehr wohl eine aufschiebende Wirkung hätten und im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung behandelt würden.

B.35.1. Die klagenden Parteien bemängeln im Wesentlichen eine Lücke im Gesetz vom 10. April 2014, insbesondere in dessen Artikel 16, die darin bestehe, dass für die gegen einen Ablehnungsbeschluss aufgrund von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980

eingereichte Beschwerde (medizinische Gründe) keine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung möglich sei, sondern nur eine Nichtigkeitsbeschwerde, die keine aufschiebende Wirkung habe.

B.35.2. Artikel 9^{ter} § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält, seine Identität gemäß § 2 nachweist und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, kann beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird ».

B.35.3. Der Abänderungsantrag, der zu Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 2014 geführt hat und durch den Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abgeändert wurde, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Diese Bestimmung dient dazu, die Befugnis des Rates für Ausländerstreitsachen zu verdeutlichen in Bezug auf Beschwerden gegen gewisse Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, insbesondere die Beschlüsse zur Nichtberücksichtigung von Asylanträgen von Bürgern aus einem sicheren Herkunftsland oder von Staatenlosen, die vorher in einem solchen Land ihren gewöhnlichen Wohnort hatten (Artikel 57/6/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Hierbei werden die Befugnisse des Rates mit dem Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung in Einklang gebracht, das auf Beschwerden gegen gewöhnliche Ablehnungsbeschlüsse zur Sache in Bezug auf Asylanträge, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose fasst, Anwendung findet.

Im Entscheid Nr. 1/2014 vom 16. Januar 2014 hat der Verfassungsgerichtshof nämlich erklärt, dass der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Möglichkeit, eine wirksame Beschwerde gegen den Beschluss einzureichen, mit dem das Asylverfahren beendet wird, zwischen Asylsuchenden je nachdem, ob sie aus einem sicheren Land kommen, auf einem Kriterium beruht, das durch die Verfahrensrichtlinie nicht erlaubt ist und das folglich nicht relevant ist.

Außerdem wird ein gleichartiges Beschwerdeverfahren für die Beschlüsse zur Nichtberücksichtigung eines Folgeasylantrags im Sinne von Artikel 57/6/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingeführt.

Diese Kategorien von Asylsuchenden sind in einer ersten Verfahrensphase vor dem Generalkommissar - das heißt der Verwaltungsphase der Asylregelung - Gegenstand eines besonderen Beschlusses, eines Beschlusses zur Nichtberücksichtigung. In diesem Kontext muss eine Regelwidrigkeit, weil ernsthafte Hinweise vorliegen, dass der Antragsteller für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4 in Frage kommt, einfach zur Nichtigklärung des angefochtenen Beschlusses führen können. In diesem Fall berücksichtigt der Generalkommissar

den Antrag grundsätzlich und wird das Verfahren fortgesetzt. Der Generalkommissar muss den Entscheid und dessen materielle Rechtskraft respektieren. Folglich ist das Asylverfahren wieder offen. Der Generalkommissar verfügt über alle Befugnisse, um diese Hinweise zu prüfen. Siehe auch die Begründung zu Artikel [20] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/002, SS. 9-10).

B.35.4. Infolge der Änderung von Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch den angefochtenen Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 2014 ist wieder ein Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung möglich gegen die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, einen Asylantrag nicht zu berücksichtigen, wenn dieser von einem Bürger aus einem sicheren Herkunftsland ausgeht (Artikel 57/6/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) oder wenn es sich um einen zweiten Asylantrag handelt (Artikel 57/6/2 desselben Gesetzes).

B.36.1. In seinem Zwischenentscheid Nr. 124/2013 vom 26. September 2013 hat der Gerichtshof anlässlich einer Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung dem Gerichtshof der Europäischen Union zwei Vorabentscheidungsfragen gestellt, wobei nur die erste, die wie folgt lautet, beantwortet wurde:

« Sind die Artikel 2 Buchstaben e und f, 15, 18, 28 und 29 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 ‘ über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ’ dahingehend auszulegen, dass nicht nur eine Person, der auf ihren Antrag hin der subsidiäre Schutzstatus durch eine unabhängige Behörde eines Mitgliedstaates gewährt wurde, in der Lage sein muss, die Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung im Sinne der Artikel 28 und 29 dieser Richtlinie zu genießen, sondern auch ein Ausländer, der von einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaates die Erlaubnis erhalten hat, sich auf dem Staatsgebiet dieses Mitgliedstaates aufzuhalten, und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist? ».

B.36.2. In dem in der Rechtssache C-542/13 ergangenen Urteil vom 18. Dezember 2014 (*Mohamed M'Bodj gegen Belgischer Staat*) hat der Gerichtshof der Europäischen Union (Große Kammer) erkannt:

« 26. Aus den Art. 28 und 29 der Richtlinie 2004/83 geht hervor, dass diese für Personen gelten, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist.

27. Es steht indessen fest, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung zum einen nicht die Genehmigung des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen regelt, die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83

haben, und zum anderen nicht bezweckt, die Flüchtlingseigenschaft Drittstaatsangehörigen zuzuerkennen, denen der Aufenthalt auf der Grundlage dieser nationalen Regelung erlaubt wurde.

28. Daraus folgt, dass das Königreich Belgien nach den Art. 28 und 29 dieser Richtlinie nur dann verpflichtet wäre, die in diesen Artikeln genannten Leistungen Drittstaatsangehörigen zu gewähren, denen der Aufenthalt in Belgien auf der Grundlage der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung erlaubt wurde, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus mit sich brächte.

[...]

41. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen, dass der darin definierte ernsthafte Schaden eine Situation nicht erfasst, in der eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung wie die in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung angeführte, die ein an einer schweren Krankheit leidender Antragsteller bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland erfahren könnte, auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in diesem Land zurückzuführen ist, ohne dass dem Antragsteller die Versorgung absichtlich verweigert würde.

[...]

45. Folglich kann eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nicht nach Art. 3 dieser Richtlinie als günstigere Norm für die Entscheidung der Frage eingestuft werden, wer als Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat. Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer solchen Regelung besitzen, sind daher keine Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und auf die die Art. 28 und 29 der Richtlinie 2004/83 anzuwenden sind.

46. Gewährt ein Mitgliedstaat eine solche, nationalen Schutz beinhaltende Rechtsstellung aus anderen Gründen als dem, dass internationaler Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. a dieser Richtlinie gewährt werden muss, d.h. aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, so fällt diese Gewährung im Übrigen, wie im neunten Erwägungsgrund der Richtlinie klargestellt wird, nicht in deren Anwendungsbereich (Urteil *B und D*, EU:C:2010:661, Rn. 118).

47. Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass die Art. 28 und 29 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. e sowie den Art. 3, 15 und 18 der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen sind, dass ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, die Sozialhilfeleistungen und die medizinische Versorgung, die diese Artikel vorsehen, einem Drittstaatsangehörigen zu gewähren, dem der Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat gemäß einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden erlaubt wurde, in der vorgesehen ist, dass der Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat einem Ausländer erlaubt wird, der an einer Krankheit leidet, die eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich zuvor aufgehalten hat, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, ohne dass diesem Ausländer die Versorgung in diesem Land absichtlich verweigert würde ».

B.37.1. Der Rat für Ausländerstreitsachen verfügt über zwei Arten von Befugnissen:

- Aufgrund von Paragraph 1 von Artikel 39/2 befindet der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er in Bezug auf Asyl und subsidiären Schutz entscheidet, über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt wurden.

- Aufgrund von Paragraph 2 dieses Artikels tritt der Rat für Ausländerstreitsachen als Annulierungsrichter auf, wenn er über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebener Formen, Befugnisüberschreitung oder Befugnismissbrauchs befindet.

Folglich sind die dem Rat für Ausländerstreitsachen erteilten Befugnisse unterschiedlich je nachdem, ob der Rat seine Befugnisse aufgrund von Paragraph 1 oder von Paragraph 2 von Artikel 39/2 ausübt. Im ersten Fall handelt es sich um eine Befugnis mit unbeschränkter Rechtsprechung. Im zweiten Fall handelt es sich um eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses.

B.37.2. Dem vorerwähnten Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, Ausländer, die einen Ablehnungsbeschluss aufgrund von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 anfechten, auf die gleiche Weise zu behandeln wie Asylsuchende oder Ausländer, die subsidiären Schutz beantragen, weil die erste Kategorie von Ausländern nicht den internationalen Schutzstatus genießt, den die andere Kategorien wohl beanspruchen können. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht folglich auf einem objektiven und sachdienlichen Unterscheidungskriterium.

B.37.3. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die in Artikel 9ter erwähnten Ausländer auch über einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verfügen müssen. Insofern die Kritik der klagenden Parteien sich auf die Ausführungsbedingungen und die Modalitäten der Nichtigkeitsbeschwerde beziehen, die gegen eine Ablehnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9ter eingereicht werden kann, kann sie sich jedoch nicht auf den angefochtenen Artikel 16 beziehen. Dieser Artikel bezweckt nämlich, eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung in Bezug auf Entscheidungen einzuführen, die durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Bezug auf Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen, getroffen werden, und bezieht sich nicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde, die gegen die durch den Minister oder seinen Beauftragten gefassten Beschlüsse eingereicht werden kann. Der Beschwerdegrund ist nicht Bestandteil dessen, womit der Gerichtshof befasst wurde.

B.37.4. Der Klagegrund ist unzulässig.

Was die Folgeasylanträge betrifft

B.38.1. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen dieselben Referenznormen wie diejenigen, die für den siebten Klagegrund in B.10 angeführt sind. Zusätzlich wird ein Verstoß gegen die erwähnten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit Artikel 41 Absatz 1 und mit Artikel 46 Absatz 1 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung) angeführt.

Der Klagegrund ist gegen die Artikel 18 und 23 des Gesetzes vom 10. April 2014 gerichtet, insofern sich daraus ergebe, dass in gewissen Fällen eine Beschwerde, die gegen einen Beschluss in Bezug auf einen Folgeasylantrag eingereicht werde, nicht automatisch aufschiebende Wirkung habe, gemäß Artikel 39/70 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980. Nach Darlegung der klagenden Parteien seien die beiden Ausnahmen vom Verbot der Entfernung im Sinne des angefochtenen Artikels 18 nicht vereinbar mit unter anderem Artikel 41 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung).

B.38.2. Der ebenfalls gegen die Artikel 18 und 23 gerichtete sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der wirksamen Beschaffenheit der Beschwerden, mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta und mit den Artikeln 41 und 46 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung).

Die klagenden Parteien bemängeln im Wesentlichen den Umstand, dass im neuen Artikel 39/70 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ergänzt durch den angefochtenen Artikel 18, eine identische Behandlung vorgesehen sei für einerseits die Asylsuchenden, die einen dritten Asylantrag einreichen zu einem anderen Zweck als der Verzögerung oder der Behinderung der Vollstreckung eines Beschlusses, der zu ihrer Entfernung vom Staatsgebiet führen würde, und andererseits die Asylsuchenden, die einen solchen Antrag aus rein dilatorischen Gründen einreichen.

Im neuen Artikel 57/6/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ergänzt durch den angefochtenen Artikel 23, wird dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die Verpflichtung auferlegt zu urteilen, dass gegebenenfalls ein Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung zur Folge hat. Die klagenden Parteien führen an, dass

Asylsuchenden, die im Rahmen eines dritten Asylantrags einen zu verteidigenden Beschwerdegrund in Anbetracht von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend machen könnten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verwehrt werde. Folglich würden diese Asylsuchenden ihres Erachtens diskriminiert, weil sie der gleichen Verfahrensregelung unterlägen wie die Asylsuchenden, die im Rahmen eines dritten Asylantrags einen solchen Beschwerdegrund nicht geltend machen könnten.

B.38.3. Der Gerichtshof prüft beide Klagegründe zusammen und zunächst, insofern sie aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 41 Absatz 1 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung) abgeleitet sind.

B.39.1. Der angefochtene Artikel 18 ergänzt Artikel 39/70 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 um einen Absatz 2.

Infolge dieser Änderung bestimmt Artikel 39/70:

« Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden kann während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung oder Abweisung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn ein Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung zur Folge hat, wie in Anwendung von Artikel 57/6/2 bestimmt, und:

1. der Betreffende nur zur Verzögerung oder Behinderung der Ausführung eines Beschlusses, der zu seiner Entfernung aus dem Staatsgebiet führen würde, innerhalb achtundvierzig Stunden vor seiner Entfernung einen ersten Folgeasylantrag eingereicht hat, oder

2. der Betreffende nach einem endgültigen Beschluss über einen ersten Folgeasylantrag einen weiteren Folgeasylantrag eingereicht hat ».

B.39.2. Der Abänderungsantrag, der zu dem angefochtenen Artikel 18 geführt hat, wurde wie folgt begründet:

« Durch das Gesetz vom 8. Mai 2013 wurde die Befugnis, über einen Folgeasylantrag zu entscheiden, vom Ausländeramt auf den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose übertragen. Dieser ist seit dem Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 als einziger befugt, in erster Instanz die Begründetheit von Asylanträgen zu beurteilen, die einzige Fachinstanz mit einer Prüfungsbefugnis und überdies unabhängig (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2478/001, 99-100).

Der Generalkommissar ist daher auch am besten imstande, die Asylanträge zu beurteilen, außer wenn der Minister oder dessen Beauftragter der Auffassung ist, dass Belgien nicht für die Behandlung des Asylantrags verantwortlich ist.

Für Asylsuchende, die des internationalen Schutzes bedürfen und einen Folgeasylantrag einreichen, ist somit der effiziente Zugang zum Asylverfahren gewährleistet.

Grundsätzlich können Asylsuchende in Belgien bleiben, nur zum Zweck des Asylverfahrens, bis der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss gefasst hat und gegebenenfalls die Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung durch den Rat für Ausländerstreitsachen behandelt wurde.

Gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2013/32 kann unter restriktiven Bedingungen eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden, insbesondere, wenn der Folgeasylantrag nicht weiter behandelt wird, weil er Gegenstand eines Beschlusses zur Nichtberücksichtigung in Anwendung von Artikel 57/6/2 Absatz 1 ist. Unter diesen gesetzlich definierten, spezifischen Umständen erkennt die Regierung an, dass das bloße Einreichen eines Folgeasylantrags nicht zur Folge haben darf, dass die Rückkehrpolitik verhindert wird.

Daher werden in diesem Artikel die gemeinsamen Normen und Verfahren festgelegt in Bezug auf die von Rechts wegen aufschiebende Wirkung des Verfahrens mit unbeschränkter Rechtsprechung gemäß der Verpflichtung, Flüchtlinge zu schützen und die Menschenrechte einzuhalten.

Das Einreichen eines Asylantrags nach dem anderen nur zu dem Zweck, die Ausführung einer Entfernung hinauszuzögern oder zu vereiteln, darf nicht die Asyl- und Rückkehrpolitik beeinträchtigen.

Wenn es sich um einen dritten Asylantrag handelt, spricht das Unionsrecht und das internationale Recht folglich nicht dagegen, dass eine Behörde, die alle ihre Verpflichtungen eingehalten hat, die den Grundsatz der Nichtabweisung vollständig achtet und über eine faire und effiziente Asylregelung verfügt, folglich beschließen kann, dass dieser Asylsuchende verpflichtet wird, zurückzukehren. Angesichts des Vorstehenden erscheint es angemessen, dass ein Asylsuchender, der unter vollständiger Einhaltung des Grundsatzes der Nichtabweisung einen Asylantrag nach dem anderen einreicht, nicht mehr als Asylsuchender im Staatsgebiet bleiben darf, nur zum Zwecke des Verfahrens, während der Phase vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, wenn sich nach einer Beurteilung im Einzelfall aller relevanten Umstände herausstellt, dass dieser Asylantrag nur zu dem Zweck eingereicht wurde, die Ausführung einer Entfernung hinauszuzögern oder zu vereiteln. Es ist eine Änderung des königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird, vorgesehen, so dass in dem Fall, dass ein Ausländer einen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt, dieser mindestens 48 Stunden vor einem etwaigen ersten Entfernungsversuch benachrichtigt werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/002, SS. 10-11).

B.39.3. Der angefochtene Artikel 23 ergänzt Artikel 57/6/2 Absatz 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 um die Wortfolge « und vertritt die mit Gründen versehene Auffassung, dass ein Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung zur Folge hat ».

Infolge dieser Änderung bestimmt Artikel 57/6/2 Absatz 1:

« Nach Empfang des vom Minister oder von seinem Beauftragten auf der Grundlage von Artikel 51/8 übermittelten Asylantrags prüft der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose vorrangig, ob neue Sachverhalte zutage treten oder vom Asylsuchenden angeführt werden, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4 in Frage kommt, erheblich erhöhen. Liegen keine solchen Sachverhalte vor, berücksichtigt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Asylantrag nicht und vertritt die mit Gründen versehene Auffassung, dass ein Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung zur Folge hat. Andernfalls oder wenn gegen den Ausländer vorher ein Verweigerungsbeschluss in Anwendung von Artikel 52 § 2 Nr. 3, 4 und 5, § 3 Nr. 3 und § 4 Nr. 3 oder Artikel 57/10 gefasst wurde, fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss zur Berücksichtigung des Asylantrags ».

B.39.4. Der angefochtene Artikel 23 ergibt sich aus der Abänderung von Artikel 39/70 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch den vorerwähnten angefochtenen Artikel 18 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/002, S. 13).

B.39.5. Grundsätzlich kann der Ausländer während der für das Einreichen der Beschwerde festgelegten Frist und während der Prüfung dieser Beschwerde nicht vom Staatsgebiet entfernt werden.

Im neuen Artikel 39/70 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ergänzt durch den angefochtenen Artikel 18, sind hierzu zwei Ausnahmen vorgesehen unter der Bedingung, dass ein Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung in Anwendung von Artikel 57/6/2, ergänzt durch den angefochtenen Artikel 23, zur Folge hat. Die erste Ausnahme bezieht sich auf die Asylsuchenden, die einen zweiten Asylantrag innerhalb von achtundvierzig Stunden vor ihrer Entfernung eingereicht haben, nur um die Ausführung des Entfernungsbeschlusses zu verzögern oder zu verhindern. Die zweite Ausnahme betrifft die Asylsuchenden, die einen dritten Asylantrag oder einen Folgeantrag eingereicht haben.

Aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung) können die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet machen, wenn eine Person

« a) nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung, die zu ihrer unverzüglichen Abschiebung aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen würde, förmlich einen ersten Folgeantrag gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht weiter geprüft wird, oder

b) nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag gemäß Artikel 40 Absatz 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in demselben Mitgliedstaat einen weiteren Folgeantrag stellt ».

Aufgrund von Unterabsatz 2 dieses Artikels 41 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten eine solche Ausnahme nur dann machen, wenn die Asylbehörde - in Belgien: der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose - die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaates darstellt.

B.39.6. Durch die Annahme der Artikel 18 und 23 des Gesetzes vom 10. Januar 2014 hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Artikel 41 der Verfahrensrichtlinie (Neufassung) den Mitgliedstaaten bietet, in bestimmten Fällen eine Ausnahme vom Recht der Asylsuchenden, im Staatsgebiet zu bleiben, zu machen, wenn es sich um Folgeasylanträge handelt und wenn der Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung zur Folge hat.

B.39.7. Asylsuchende, die einen ersten oder einen Folgeasylantrag einreichen, befinden sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen. Unter Berücksichtigung der großen Gefahr der Verwendung von Verfahren zu anderen Zwecken als denjenigen, für die sie bestimmt sind, verfolgt der Gesetzgeber ein rechtmäßiges Ziel, wenn er Maßnahmen ergreift, um vom Einreichen von Folgeasylanträgen abzuschrecken oder um Missbräuche zu bekämpfen. Solche Folgeasylanträge drohen nicht nur zu einer Überlastung der Asylinstanzen, sondern auch der Beschwerdeinstanzen zu führen, bei denen gegen die Weigerung, Asyl zu gewähren, vorgegangen werden kann.

B.39.8. Die erste Ausnahme, die die angefochtene Bestimmung enthält, bezieht sich auf Asylsuchende, die einen zweiten Asylantrag innerhalb von achtundvierzig Stunden vor ihrer Entfernung eingereicht haben, nur um die Ausführung des Entfernungsbeschlusses zu verzögern oder zu verhindern, und die daher das Asylverfahren missbrauchen. Die zweite Ausnahme betrifft Asylsuchende, die einen dritten Asylantrag eingereicht haben und deren erster und zweiter Antrag also bereits einer vollständigen Prüfung unterzogen wurden, einschließlich der Möglichkeit, die Entscheidung über ihren Antrag vor einer Gerichtsinstanz anzufechten.

B.39.9. Die angefochtene Bestimmung erlaubt die Entfernung der betreffenden Ausländer aus dem Staatsgebiet nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass ein Rückkehrbeschluss keine unmittelbare oder mittelbare Abweisung zur Folge hat.

B.39.10. Unter diesen Umständen verletzen die angefochtenen Bestimmungen nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte, die die betreffenden Asylsuchenden aufgrund der angeführten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen besitzen.

B.39.11. Die Klagegründe sind unbegründet.

Was die Bürger eines sicheren Herkunftslandes betrifft

B.40. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Der Klagegrund ist gegen Artikel 20 des Gesetzes vom 10. April 2014 gerichtet, insofern dadurch Artikel 39/76 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch einen neuen Absatz ergänzt werde. Nach Darlegung der klagenden Parteien bestehe keine vernünftige Rechtfertigung für die angefochtene Bestimmung, durch die dem Rat für Ausländerstreitsachen vorgeschrieben werde, in Bezug auf Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsland innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu entscheiden statt innerhalb einer Frist von drei Monaten, was die normale Frist sei, um über eine Nichtigkeitsbeschwerde in Asylsachen zu entscheiden. Die gleiche Frist dränge sich nach Auffassung der klagenden Parteien für die Beschwerden gegen Beschlüsse auf, die aufgrund von Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasst worden seien.

B.41.1. Der angefochtene Artikel 20 ergänzt Artikel 39/76 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 um einen Absatz 3.

Infolge dieser Änderung bestimmt Artikel 39/76 § 3:

«Der befassende Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen fasst innerhalb dreier Monate ab Empfang der Beschwerde oder, wenn der Antrag in Anwendung von Artikel 39/69 § 1 berichtigt wurde, ab Empfang der Berichtigung oder, wenn eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten ist, ab Eintragung in die Liste einen Beschluss.

Handelt es sich um eine Beschwerde in einer Sache, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß den Artikeln 52 § 5, 52/2 § 1 oder § 2 Nr. 3 oder 4 vorrangig untersucht hat, werden diese Beschwerden ebenfalls vorrangig vom Rat untersucht. Die in Absatz 1 festgelegte Frist wird auf zwei Monate herabgesetzt.

Der befassende Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen fasst innerhalb dreißig Tagen ab Empfang der Beschwerde gegen den in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zur Nichtberücksichtigung des Asylantrags

oder, wenn der Antrag in Anwendung von Artikel 39/69 § 1 berichtigt wurde, ab Empfang der Berichtigung oder, wenn eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten ist, ab Eintragung in die Liste einen Beschluss ».

B.41.2. In seinem Entscheid Nr. 1/2014 vom 16. Januar 2014 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.11. Folglich beruht der Behandlungsunterschied zwischen Asylsuchenden in Bezug auf die Möglichkeit, eine wirksame Beschwerde gegen den Beschluss einzureichen, mit dem das Asylverfahren beendet wird, je nachdem, ob sie aus einem sicheren Land stammen oder nicht, auf einem Kriterium, das nicht annehmbar ist gemäß der Verfahrensrichtlinie und das daher nicht sachdienlich ist.

B.12. Schließlich ist anzumerken, dass die Maßnahme, die nur das Einreichen einer Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss zur Beendigung des Asylverfahrens für die Kategorie der aus einem sicheren Land stammenden Asylsuchenden ermöglicht, in jedem Fall nicht im Verhältnis zu dem in B.2.1 beschriebenen, vom Gesetzgeber verfolgten Ziel der Beschleunigung steht. Dieses Ziel könnte nämlich erreicht werden, indem in diesem Fall die Fristen zum Einreichen einer Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung verkürzt würden, was im Übrigen für andere Fälle bereits gesetzlich geregelt ist ».

Der Gesetzgeber hat diesem Entscheid Folge geleistet, indem er im Gesetz vom 10. April 2014 vorgesehen hat, dass eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung und mit aufschiebender Wirkung gegen eine Verweigerung der Berücksichtigung eines Asylantrags eingereicht werden kann, der von Asylsuchenden ausgeht, die aus einem als sicher geltenden Land stammen, sowie eines Mehrfachasylantrags.

Indem er im angefochtenen Artikel 20 eine gekürzte Frist von dreißig Tagen statt von drei Monaten zur Behandlung der betreffenden Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung vorgesehen hat, hat der Gesetzgeber gleichzeitig dem vorerwähnten Entscheid Nr. 1/2014 entsprochen.

B.41.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

Was die Fristen betrifft

B.42. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6095 sind gegen die angefochtenen Artikel 4 und 17 gerichtet, insofern darin nach Darlegung der klagenden Parteien zu kurze Fristen festgelegt worden seien. In Bezug auf Artikel 4 wurden diese Klagegründe in B.19 geprüft, weshalb sie nachstehend nur insofern geprüft werden, als sie gegen Artikel 17 gerichtet sind.

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 17 des Gesetzes vom 10. April 2014, insofern dadurch Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein zweiter und ein dritter Satz hinzugefügt werden.

B.43.1. Infolge dieser Änderung bestimmt Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« Der Antrag wird innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, eingereicht:

1. wenn die Beschwerde von einem Ausländer eingereicht wird, der sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird,

2. wenn sich die Beschwerde gegen einen in Artikel 57/6/1 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss richtet,

3. wenn sich die Beschwerde gegen einen in Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss richtet. Diese Frist wird auf zehn Tage herabgesetzt, wenn die Beschwerde von einem Ausländer, der sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird, gegen einen ersten Nichtberücksichtigungsbeschluss eingereicht wird. Die Frist verkürzt sich auf fünf Tage ab dem zweiten Nichtberücksichtigungsbeschluss ».

B.43.2. Der Abänderungsantrag, der zu dem angefochtenen Artikel 17 geführt hat, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Dieser Artikel bestimmt, dass Ausländer, die eine Beschwerde gegen einen in Anwendung von Artikel 57/6/1 des Ausländergesetzes gefassten Beschluss einreichen, über eine Frist von fünfzehn Tagen verfügen, um diese Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen einzureichen.

Diese Bestimmung entspricht Artikel 39 Absatz 2 der Verfahrensrichtlinie in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 4 und wird auch in B.12 des Entscheids vom 16. Januar 2014 des Verfassungsgerichtshofes ins Auge gefasst.

Wenn die Beschwerdefrist fünfzehn Tage beträgt, kann die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, die nach einem in Anwendung von Artikel 57/6/1 des Ausländergesetzes gefassten Beschluss ergeht, daran angepasst werden.

Außerdem wird ein gleichartiges Beschwerdeverfahren für die Beschlüsse zur Nichtberücksichtigung eines Folgeasylantrags im Sinne von Artikel 57/6/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingeführt. Eine besondere Vorsicht scheint geboten in dem spezifischen Fall, in dem der Betreffende, ein ehemaliger Asylsuchender, in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist und danach, angesichts der veränderten Umstände im Land, erneut in Belgien einen Asylantrag stellt.

Angesichts der sehr kurzen Frist, in der der Generalkommissar diesen Beschluss fassen kann, wenn der Ausländer im Hinblick auf seine Entfernung festgehalten oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird, wird auch in der gerichtlichen Phase eine solche sehr kurze Frist zum Einreichen der Beschwerde eingeführt. Auch im Verfahren der äußersten Dringlichkeit ist eine abgestufte Frist von zehn und fünf Tagen festgelegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/002, S. 10).

B.43.3. Insofern darin die im angefochtenen Artikel 17 vorgesehenen Fristen bemängelt werden, sind die Klagegründe unbegründet aus *mutatis mutandis* den gleichen Gründen, wie sie in B.19 angeführt wurden.

B.44. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 ist gegen die angefochtenen Artikel 5, 7 und 21 gerichtet, insofern darin nach Auffassung der klagenden Parteien zu kurze Fristen festgelegt worden seien. In Bezug auf die Artikel 5 und 7 wurde der Klagegrund in B.23 geprüft, weshalb er nachstehend nur insofern geprüft wird, als er gegen Artikel 21 gerichtet ist.

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 21 des Gesetzes vom 10. April 2014, insofern dadurch in Artikel 39/77/1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Absatz 2 eingefügt wird.

B.45.1. Infolge dieser Änderung bestimmt Artikel 39/77/1 § 1:

« Wenn die Beschwerde gegen den in Artikel 57/6/2 Absatz 1 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss von einem Ausländer eingereicht wird, der sich an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird, übermittelt der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier sofort oder spätestens am ersten Werktag - das heißt weder an einem Samstag noch einem Sonntag noch einem Feiertag - nach Empfang der Beschwerde, die in die Liste eingetragen werden darf, dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eine Abschrift dieser Beschwerde. Dieser Greffier ersucht den Generalkommissar, innerhalb der von ihm festgelegten Frist, die ab Notifizierung höchstens zwei Werktage beträgt, die betreffende Akte bei der Kanzlei zu hinterlegen.

Sofort oder spätestens am ersten Werktag - das heißt weder an einem Samstag noch einem Sonntag noch einem Feiertag - nach Empfang der Beschwerde, die in die Liste eingetragen werden darf, beraumt der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen eine Sitzung für die Untersuchung der Beschwerde an und lädt die Parteien vor; diese Sitzung findet spätestens drei Werktage nach dem Tag des Empfangs der Anberaumung statt.

[...] ».

B.45.2. Der Abänderungsantrag, der zu dem angefochtenen Artikel 21 geführt hat, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Wenn ein Ausländer Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist, muss ein Verfahren möglichst kurz sein. Dies ist sowohl im Interesse des Betroffenen als auch der Behörden.

Angesichts der kurzen Frist, in der der Generalkommissar die Beschlüsse zur Nichtberücksichtigung eines Folgeasylantrags im Sinne von Artikel 57/6/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 fassen kann, wenn der Ausländer im Hinblick auf seine Entfernung festgehalten oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird, wird auch in der gerichtlichen Phase eine solche kurze Frist für den Austausch von Verfahrensdokumenten, die Ladung und die Entscheidung eingeführt.

Daher wird festgelegt, dass die Beschwerde nach einem beschleunigten Verfahren behandelt wird, das in Artikel 39/77/1 des Ausländergesetzes eingeführt wird.

Man hat sich für ein schnelleres und der individuellen Situation angepasstes Verfahren entschieden. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf dem objektiven Kriterium, dass diese Personen bereits vollständig Zugang zum Asylverfahren hatten, im Gegensatz zu anderen Asylsuchenden, die im Hinblick auf ihre Entfernung festgehalten werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3445/002, S. 12).

B.45.3. Insofern darin die im angefochtenen Artikel 21 vorgesehenen Fristen bemängelt werden, ist der Klagegrund unbegründet aus *mutatis mutandis* den gleichen Gründen, wie sie in B.23 angeführt wurden.

Was die Komplexität der Regelung betrifft

B.46. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6094 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen dieselben Referenznormen wie diejenigen, die für den siebten Klagegrund in B.10 angeführt sind.

Nach Darlegung der klagenden Parteien hätten die meisten angefochtenen Maßnahmen die Regelung bezüglich des Einreichens und der Behandlung der Beschwerden beim Rat für Ausländerstreitsachen noch komplizierter gemacht.

B.47. Die klagenden Parteien unterlassen es, die angefochtenen Bestimmungen anzugeben, auf die sich ihre Beschwerdegründe beziehen, und legen ebenfalls nicht dar, inwiefern gegen die zitierten Referenznormen verstoßen worden wäre.

Der Klagegrund ist unzulässig, da er nicht den in B.6.3 angeführten Erfordernissen entspricht.

Was die Übergangsbestimmungen (Artikel 24 bis 28) betrifft

B.48. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6094 beantragen die Nichtigklärung der Artikel 24 bis 28 in Kapitel 2 (« Übergangsbestimmungen ») von Titel 4 des Gesetzes vom 10. April 2014, die bestimmen:

« Art. 24. Vorliegender Titel findet Anwendung auf Beschwerden, die eingereicht werden gegen die in Artikel 57/6/1 Absatz 1 oder Artikel 57/6/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschlüsse, die ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes notifiziert worden sind.

Art. 25. Was die in den Artikeln 57/6/1 Absatz 1 und 57/6/2 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschlüsse betrifft, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes notifiziert worden sind und für die die dreißigtägige Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage noch nicht abgelaufen ist, kann sich die antragstellende Partei dazu entschließen, innerhalb dieser Frist einen Antrag gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einzureichen. Reicht sie dennoch eine Nichtigkeitsklage ein, gilt die Vorgehensweise gemäß Artikel 26 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 26. § 1. Was Nichtigkeitsklagen betrifft, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gegen einen in den Artikeln 57/6/1 Absatz 1 und 57/6/2 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss eingereicht und in die Liste eingetragen worden sind und für die zu diesem Zeitpunkt noch kein Endentscheid getroffen worden ist, informiert die Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen die antragstellende Partei per Einschreiben, dass sie einen neuen Antrag einreichen kann, damit dieser gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bearbeitet werden kann.

§ 2. Die antragstellende Partei verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des in § 1 erwähnten Schreibens, um einen neuen Antrag im Sinne von § 1 zu hinterlegen.

§ 3. Hinterlegt die antragstellende Partei keinen neuen Antrag innerhalb der in § 2 festgelegten Frist, befindet der Rat auf der Grundlage des ursprünglich eingereichten Antrags, der von Rechts wegen mit der in Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschwerde gleichgesetzt ist.

Wenn die antragstellende Partei innerhalb der in § 2 erwähnten Frist einen neuen Antrag eingereicht hat, wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei den ursprünglich eingereichten Antrag zurückgenommen hat, und der Rat befindet ausschließlich auf der Grundlage des neuen Antrags.

In den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen wird das Verfahren gemäß den Bestimmungen von Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und den Artikeln 19 und 20 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzes fortgesetzt, unbeschadet von Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 27. Was Nichtigkeitsklagen betrifft, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gegen einen in den Artikeln 57/6/1 Absatz 1 und 57/6/2 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Nichtberücksichtigungsbeschluss eingereicht, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die Liste eingetragen worden sind, übermittelt die Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen gegebenenfalls das in Artikel 39/69 § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Schreiben gleichzeitig mit dem in Artikel 26 § 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Schreiben.

Das Verfahren wird gemäß Artikel 26 des vorliegenden Gesetzes fortgesetzt, sofern der Antrag gemäß Artikel 39/69 § 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 berichtigt wurde.

Art. 28. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausländers kann während des in den Artikeln 25, 26 und 27 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Verfahrens und während der Prüfung der erwähnten Beschwerde durch den Rat für Ausländerstreitsachen keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden, unbeschadet von Artikel 18 des vorliegenden Gesetzes ».

Nach Darlegung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6094 seien die Artikel 24 bis 28 für nichtig zu erklären, da sie Übergangsbestimmungen enthielten, in denen auf Bestimmungen verwiesen werde, die für nichtig zu erklären seien.

B.49. Da keine der angefochtenen Bestimmungen, auf die in den Übergangsbestimmungen verwiesen wird, für nichtig zu erklären ist, können die Artikel 24 bis 28 nicht folgerichtig für nichtig erklärt werden. Dies gilt umso mehr, als die klagenden Parteien keine getrennten Klagegründe gegen diese Übergangsbestimmungen angeführt haben.

Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

B.50. Durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Dezember 2015) wird das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen abgeändert. Da diese Änderungen sich nicht auf die Prüfung der im vorliegenden Entscheid erwähnten Beschwerdegründe auswirken, braucht das vorerwähnte Gesetz vom 18. Dezember 2015 im vorliegenden Fall nicht in die Prüfung einbezogen zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. Januar 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen